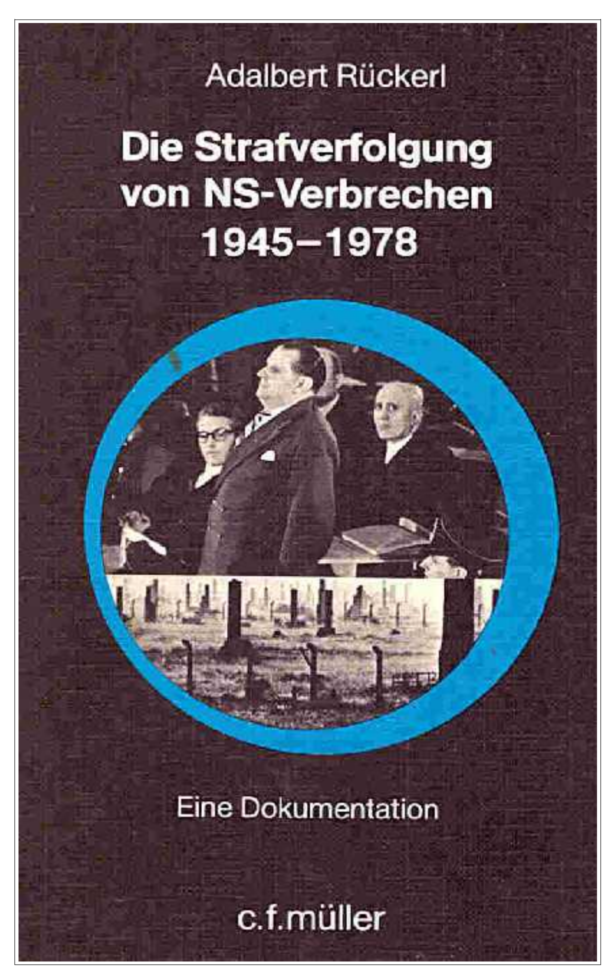
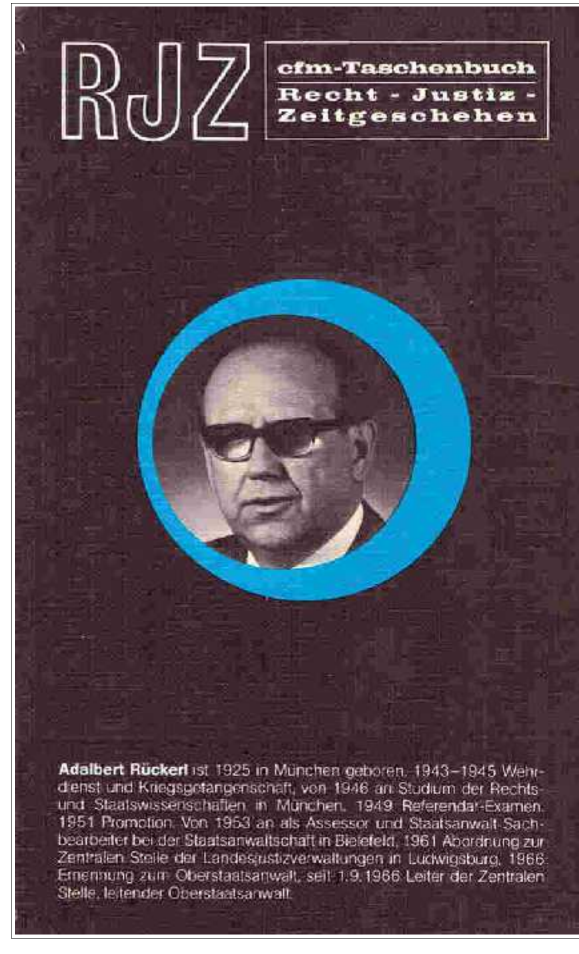
Auszug aus Adalbert Rückerls Standardwerk zur Straverfolgung von NS-Verbrechen
Ergänzendes Material zum *‚Sonderkapitel Oradour-Doku 2014'*, S.16

In kaum einem Beitrag, der sich mit Verbrechen während der Zeit des 3. Reiches befaßt, fehlt der meist vorwurfsvolle Hinweis darauf, daß die Justiz der Bundesrepublik in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichen Begründungen, denen hintergründige Motive zugrundegelegen haben sollen, die Verfolgung derartiger Verbrechen mit Absicht hinausgezögert, verhindert oder eine strafrechtliche Verfolgung erst gar nicht in Betracht gezogen habe. Den grundlegenden Beitrag zur Frage der Strafverfolgung hat im Jahre 1979 der von 1966 bis 1984 als Leiter der Ludwigsburger Zentralstelle tätige **Adalbert Rückerl** vorgelegt.



Aus diesem schmalen Band wird jenes Kapitel vorgestellt, in dem Rückerl, gegliedert nach zeitlichen Phasen, die Umstände, Vorgaben, Möglichkeiten und Leistungen der Justiz der Bundesrepublik behandelt.
Danach folgen die Anmerkungen, die tabellarischen Übersichten und ein nachträglicher Hinweis.



Titel- und Rückseite des Buches, erschienen bei C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg & Karlsruhe 1979.

C. Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten durch deutsche Justizorgane auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945 bis zur Gegenwart

Um die Ergebnisse der in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Kriegsende geführten NS-Prozesse[1] zutreffend würdigen zu können, ist es notwendig, die geschichtliche Entwicklung der Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen seit dem Kriegsende näher zu betrachten. Die Aufklärung und Verfolgung der im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den Jahren zwischen 1933 und 1945 geschehenen Verbrechen vollzog sich seit dem Kriegsende in mehreren Phasen, die manchmal — aus der Sicht eines außenstehenden Betrachters — kaum merkbar ineinander übergingen, dann aber auch wieder deutlich voneinander abgesetzt sind.

I. 1945–1950

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft begann man in Deutschland ab Sommer 1945 — wegen der unübersichtlichen innenpolitischen und rechtlichen Gegebenheiten zunächst noch vorsichtig tastend — mit dem Wiederaufbau einer gerichtlichen Organisation. Die Verhältnisse begannen sich zu klären, als am 30. November 1945 das Kontrollratsgesetz Nr. 4 betreffend die „Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens" vom 30. Oktober 1945 in Kraft trat[2]. Artikel 3 dieses Gesetzes lautet in den hier interessierenden Bestimmungen:

„Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte erstreckt sich auf alle Zivil- und Strafsachen **mit folgenden Ausnahmen:**

a) . . .

b) Strafbare Handlungen, die von Nazis oder von anderen Personen begangen wurden, und die sich gegen Staatsangehörige Alliierter Nationen oder deren Eigentum richten, sowie Versuche zur Wiederherstellung des Naziregimes oder zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Naziorganisationen.

. . ."

Diese Bestimmung wurde alsbald ergänzt durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 betreffend die „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben[3].

Die Tatbestände des Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit lauteten nach Artikel II dieses Gesetzes wie folgt:

„**Kriegsverbrechen.** Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Mißhandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken; Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln, Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstörung von Stadt oder Land; oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzten."

Als Strafen wurden in Artikel II Abs. 3 angedroht:

a) Tod,
b) lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
c) Geldstrafe und, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
d) Vermögenseinziehung,
e) Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens,
f) völliger oder teilweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

In Artikel II Abs. 4 heißt es weiter:

„Die Tatsache, daß jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden."

Hinsichtlich einer möglichen Zuständigkeit deutscher Gerichte heißt es in Artikel III Abs. 1d:

„Für die Aburteilung von Verbrechen, **die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben,** können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären."

Diese Zuständigkeitsermächtigung, die lediglich eine Verfolgung der von Deutschen an Deutschen oder an Staatenlosen begangenen Verbrechen umfaßte, wurde in der Folgezeit in der britischen und französischen Besatzungszone generell, in der amerikanischen Besatzungszone von Fall zu Fall erteilt. Deutsche Gerichte hatten bei der Ahndung nationalsozialistischer Straftaten nach den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu urteilen. Die Bestimmungen des deutschen Strafrechts konnten auf solche Delikte angewendet werden, die von den im Kontrollratsgesetz Nr. 10 genannten Tatbeständen nicht erfaßt wurden. Von der Verfolgung der Verbrechen, die sich gegen Angehörige der Alliierten Nationen gerichtet hatten — es handelt sich dabei um die Mehrzahl aller zwischen 1939 und 1945 begangenen NS-Verbrechen — blieben deutsche Gerichte ausgeschlossen.

Abgesehen von den Beschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit durch die alliierte Gesetzgebung stand einer umfassenden Aufklärung und Ahndung von NS-Verbrechen durch deutsche Strafverfolgungsbehörden in jenen Jahren nach dem Kriege eine Reihe von Umständen entgegen:
Verbrechen dieser Art und dieses Ausmaßes waren bis dahin unbekannt. In der Justiz herrschte chronischer Mangel an Arbeitskräften und es konnten auf diesem Gebiet nur relativ wenige Ermittlungsbeamte eingesetzt werden, denen naturgemäß auch noch die notwendigen umfassenden zeitgeschichtlichen Kenntnisse fehlten. Der für überörtliche Ermittlungen großen Stils erforderliche Polizeiapparat war noch nicht vorhanden. Standesamts- und Meldeunterlagen waren vielfach durch Kriegseinwirkung verlorengegangen. Schließlich erschwerte die Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen oft eine überörtliche Kommunikation. Nicht zuletzt fehlte es aber auch bei den Staatsanwaltschaften an einer Koordinierung der Ermittlungen.

Wenn den Staatsanwaltschaften — meist auf Grund von Anzeigen — innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs begangene, im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stehende Straftaten bekannt wurden, leiteten sie Ermittlungsverfahren ein, soweit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine von den Besatzungsbehörden erteilte besondere Ermächtigung eine Strafverfolgung durch deutsche Justizorgane zuließen. Diese Verfahren erstreckten sich zunächst überwiegend auf Straftaten, die in Konzentrationslagern oder im Zusammenhang mit dem sogenannten „Röhm-Putsch", der „Kristallnacht" oder der Tötung von Geisteskranken im Rahmen der sogenannten Euthanasie-Aktion begangen worden waren. Außerdem gelangten zahlreiche heute als „Verbrechen der Endphase" bezeichnete Straftaten vor die Gerichte. Bei den letzteren handelte es sich vor allem um die in den Wochen vor dem Kriegsende vorgenommenen willkürlichen oder auf Grund von Standgerichtsurteilen durchgeführten Exekutionen solcher Personen, die nicht bereit gewesen waren, die meist von Parteiorganen der NSDAP erteilten sinnlosen Durchhaltebefehle zu befolgen.

Die im Verlauf des Prozesses vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg erstmals in Einzelheiten bekanntgewordenen Greueltaten hatten in der deutschen Öffentlichkeit echte Erschütterung und tiefe Betroffenheit ausgelöst. Gleichwohl verhielten sich viele den Bemühungen der alliierten wie auch der deutschen Strafverfolgungsorgane um eine Ahndung dieser Verbrechen gegenüber gleichgültig, zurückhaltend, vielfach sogar ablehnend. Mehrere Gründe waren dafür maßgebend:

Der banalste, in seinen Auswirkungen vermutlich aber schwerwiegendste Grund darf darin gesehen werden, daß seinerzeit in den von Bomben verwüsteten, wirtschaftlich darniederliegenden Deutschland jeder, der mit einigermaßen heilen Gliedern durch den Krieg gekommen war, sich zunächst vor allem anderen darum bemühte, sich und seiner Familie Nahrung und Wohnung zu verschaffen. Mit „politischen Dingen" — als solche sah man vielfach die Strafverfahren gegen die Funktionäre des NS-Regimes an — wollten viele damals nichts mehr zu tun haben.
Die Ursache dafür, daß man den millionenfachen Mord an Juden, politischen Gegnern und Geisteskranken vorwiegend als einen politischen, weniger dagegen als einen in erster Linie im kriminellen Bereich liegenden Vorgang wertete, mag nicht zuletzt in der Berichterstattung über den wegen seiner Bedeutung in der Öffentlichkeit am meisten beachteten Prozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg zu suchen sein. Militärische, politische und rein kriminelle Vorgänge wurden dort in einer Weise miteinander vermengt, daß es dem unbefangenen, um ein klares Bild bemühten Beobachter kaum noch möglich war, diesen Knäuel zu entwirren.

Etwas anderes kam noch hinzu: Kriegsverbrechen, das heißt die in unmittelbarem Zusammenhang mit militärischen Ereignissen begangenen Rechtsverletzungen, wie sie bei Kriegführenden zu allen Zeiten vorkamen, rangieren in der Vorstellung des Durchschnittsbürgers auf

der Unwertskala weit hinter dem kriminellen Rechtsbruch. Die vereinzelt sogar im formellen Sprachgebrauch der Gerichte der Alliierten, durchweg aber in der Umgangssprache erfolgte Ausdehnung des Begriffs „Kriegsverbrechen" auf politische wie auch auf rein kriminelle Vorgänge, führte im öffentlichen Bewußtsein zu einer Abwertung der Prozesse.

Schon vor Beginn des Verfahrens vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg sprach man von „Siegerjustiz" im Sinne eines Mißbrauchs der Formen eines gerichtlichen Verfahrens zur Ausübung willkürlicher Rache. Die später bekanntgewordene Tatsache, daß in einigen militärgerichtlichen Verfahren auf recht anfechtbare Weise Schuldgeständnisse erwirkt worden waren, stützte diese Art der Argumentation. Im Hinblick auf die erstmals im Statut zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945 und schließlich auch in dem von den deutschen Gerichten in NS-Prozessen anzuwendenden Kontrollratsgesetz Nr. 10 genannten Tatbestände des Kriegsverbrechens sowie der Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit sprach man von einer Verletzung des Rechtsgrundsatzes „nullum crimen sine lege"[4] und vergaß dabei zuweilen, daß nahezu alle mit den Begriffen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit umschriebenen Vorgänge nach den sowohl zur Tatzeit wie auch heute noch geltenden Strafgesetzen als Mord, Totschlag, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Raub und Erpressung hätten strafrechtlich verfolgt werden müssen[5].

Zeitlich parallel zu den Bemühungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte um eine Aufklärung und Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen lief in jenen Jahren die Tätigkeit der sogenannten Entnazifizierungsbehörden, der Spruchkammern und Spruchgerichte. Auf Veranlassung der Besatzungsmächte hatten die einzelnen deutschen Länder im Jahre 1946 inhaltlich im wesentlichen übereinstimmende Gesetze „zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" erlassen. Die Gesetze sahen vor, die politische und gesellschaftliche Vergangenheit jedes erwachsenen Deutschen daraufhin zu prüfen,

ob und in welchem Umfang er sich im nationalsozialistischen Sinne betätigt hatte. Im Normalfall geschah dies zunächst mit Hilfe eines umfangreichen Fragebogens — in der amerikanischen Besatzungszone umfaßte er beispielsweise 131 Fragen —, der eine Vorentscheidung über den Grad einer Belastung des Einzelnen ermöglichen sollte. Lagen gewisse, im Gesetz genannte Voraussetzungen vor, so erfolgte schließlich für die „Betroffenen" durch die Spruchkammern und Spruchgerichte eine Einstufung in die Gruppen der Entlasteten, der Mitläufer, der Minderbelasteten, der Belasteten oder der Hauptschuldigen. Abgesehen von der Gruppe der Entlasteten war eine Einstufung in eine der genannten Gruppen mit entsprechenden Sanktionen verbunden. Sie reichten von der Verhängung einer Geldstrafe bis zur Anordnung der Einweisung in ein Arbeitslager bis zur Höchstdauer von zehn Jahren und mehrjährigem Berufsverbot. Die Tatsache, daß jemand in irgendeiner Funktion einer NS-Organisation angehört hatte, genügte als prima-facie-Beweis für seine Belastung. Es lag nun an ihm zu beweisen, daß dieser Schein trog.

Die ursprünglich mit großem Ernst begonnene Entnazifizierung geriet verhältnismäßig schnell immer mehr ins Zwielicht, als sich herausstellte, daß weder das Verfahren als solches, noch die mit seiner Durchführung betrauten Organe den an sie gestellten hohen Anforderungen gewachsen waren. Funktionäre des NS-Regimes, die während des Krieges in den von der deutschen Wehrmacht zeitweise besetzten Gebieten schwerste Verbrechen begangen hatten und diese Tatsache begreiflicherweise bei der Ausfüllung der Fragebogen verschwiegen hatten, durchliefen in der Regel relativ ungeschoren das Entnazifizierungsverfahren. Selbst in Fällen, in denen im Laufe solcher Verfahren eine Beteiligung an Verbrechen, beispielsweise an der Ermordung von Juden in einem Vernichtungslager, bekannt wurde, verhängten die Spruchgerichte, die wegen der damals oft noch unzureichenden Kenntnis der zeitgeschichtlichen Zusammenhänge und infolge fehlender Aufklärungsmöglichkeiten häufig die Schwere und den Umfang der betreffenden Straftat nicht

erkennen konnten, nur relativ geringe Strafen. Andererseits wurden nicht selten nur nominelle Parteigenossen, die allein in der Sorge um ihre Familie und die Erhaltung ihres Arbeitsplatzes dem Drängen ihrer Vorgesetzten folgend der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen beigetreten waren und untergeordnete „Ehrenämter" bekleidet hatten, mit empfindlichen Sanktionen belegt. Fragebogenfälschungen und Begünstigungen in der Form der Erteilung sogenannter „Persilscheine" waren seinerzeit ebenso an der Tagesordnung wie andererseits Denunziationen. Daß sowohl die Begünstigungen wie auch die Denunziationen häufig nicht aus politischer Überzeugung, sondern aus Gewinnsucht bzw. aus Gründen wirtschaftlicher Konkurrenz oder persönlicher Feindschaft erfolgten, ließ die Sache noch fragwürdiger erscheinen.

Nach dem Abschluß der Tätigkeit der Spruchkammern und Spruchgerichte in der ersten Hälfte der 50er Jahre konnte man wohl darauf hinweisen, daß allein in den drei westlichen Besatzungszonen mehr als eineinhalb Millionen Menschen mit Sanktionen verschiedener Art von der Geldbuße bis hin zum mehrjährigen Freiheitsentzug belegt worden waren. Andererseits hatte aber das der obengenannten Umstände wegen nicht allein von den davon Betroffenen heftig kritisierte Entnazifizierungsverfahren auch wesentlich dazu beigetragen, daß nicht nur die von den Gerichten der Besatzungsmächte, sondern darüber hinaus auch die von deutschen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden wegen der im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft betriebenen Verfahren in weiten Kreisen der deutschen Öffentlichkeit auf Zurückhaltung und Ablehnung stießen. Viele waren — und sind offenbar noch heute — der irrigen Ansicht, es handle sich bei den letztgenannten lediglich um eine Fortsetzung der Entnazifizierung mit anderen Mitteln.

Trotz dieser ungünstigen Voraussetzungen konnten bis Ende 1950 die Strafverfahren gegen insgesamt 5228 Personen[6], die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von deutschen Strafverfolgungsbehörden in den ersten Jahren nach dem Kriegsende vor allem auf Grund von Anzeigen aus den Kreisen der durch das NS-Regime geschädigten Personen eingeleitet worden waren, mit einer Bestrafung der Täter abgeschlossen werden. Daß es sich dabei allerdings hauptsächlich um minderschwere Delikte gehandelt hatte, zeigt die Tatsache, daß nur insgesamt 100 wegen Tötungsverbrechen ergangene Verurteilungen erster Instanz festzustellen sind[7].

II. 1951–1955

Am 1. Januar 1950 trat das Gesetz Nr. 13 des Alliierten Hohen Kontrollrats betreffend die „Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten" in Kraft[8]. In seinem Artikel 1, der den Zuständigkeitsausschluß deutscher Gerichte für bestimmte Straftatbestände regelte, waren nun die NS-Gewalttaten, auch soweit sie gegen Angehörige der alliierten Nationen begangen worden waren, nicht mehr genannt. Durch Artikel 14 des Gesetzes wurde außerdem das Kontrollratsgesetz Nr. 4[9] „außer Anwendung" gesetzt. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 galt jedoch (bis 1955) weiter.

Man ging seit 1950 davon aus, daß die deutschen Gerichte künftig auch die gegen Angehörige der alliierten Nationen begangenen NS-Verbrechen nach den Vorschriften des deutschen Strafrechts verfolgen konnten, dabei dann aber nicht das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anwenden durften. In den Jahren 1950/51 hatten nach einer im Bundesministerium der Justiz vorliegenden Statistik deutsche Gerichte in Verfahren, die an Deutschen oder Staatenlosen begangene NS-Verbrechen zum Gegenstand hatten, noch in 730 Fällen Urteile auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gesprochen. Am 31. August 1951 wurden mit der Verordnung Nr. 234 der britischen Militärregierung und der Verordnung Nr. 171 der französischen Militärregierung die allgemeinen Ermächtigungen nach Artikel III Absatz 10 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zurückgezogen, so daß deutsche Gerichte fortan nur noch nach den Vorschriften des deutschen Strafrechts urteilen konnten[10].

Artikel 103 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland enthält den in jeder rechtsstaatlichen Ordnung verankerten Grundsatz, daß eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn deren Strafbarkeit vor ihrer Begehung gesetzlich bestimmt war. Im Strafgesetzbuch (StGB) ist dieser Grundsatz in § 1 niedergelegt. § 2 schreibt vor, daß sich Art und Höhe der Strafe und ihre Nebenfolgen nach den zur Tatzeit geltenden Gesetzen bestimmt; ist das Gesetz im Zeitraum zwischen der Begehung der Tat und der Verurteilung geändert worden, so ist die mildeste Vorschrift anzuwenden.

Von den während des sogenannten Dritten Reiches begangenene Handlungen, die als Ausfluß und in unmittelbarem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu sehen sind und die durch das damals und heute gleichermaßen geltende Gesetz mit Strafe bedroht sind, kann man in erster Linie zu nennen:

- Mord (§ 211 StGB), zur Tatzeit mit der Todesstrafe, seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht,
- Totschlag in besonders schwerem Fall (§ 212 Absatz 2 StGB)[11] bedroht mit lebenslanger Freiheitsstrafe,
- Totschlag (§ 212 Absatz 1 StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB) und Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Absatz 3 StGB) sowie einfacher und schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB) bedroht mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von fünfzehn Jahren,
- beabsichtigte schwere Körperverletzung (§ 225 StGB) und Freiheitsberaubung von mehr als einer Woche Dauer (§ 239 Absatz 2 StGB), bedroht mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von zehn Jahren,
- andere Formen der Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Nötigung, bedroht mit Freiheitsstrafen von geringerer Dauer, im Höchstmaß mit einer solchen von fünf Jahren.

Schwierigkeiten bereitet dem Nichtjuristen häufig die in ihren Auswirkungen sowohl für das Strafmaß wie auch für die Länge der Verjährungsfrist bedeutsame Unterscheidung zwischen den Tatbeständen des Mordes und des Totschlags[12]. Die entsprechenden Bestimmungen des StGB lauten:

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet[13].

§ 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

Von den in § 211 genannten Merkmalen, die eine Tötungshandlung als besonders verwerflich erscheinen lassen, spielen im Rahmen der Strafverfolgung von NS-Verbrechen praktisch nur die Merkmale Mordlust, niedrige Beweggründe, Heimtücke und Grausamkeit eine Rolle. Aus Mordlust handelt, wer aus unnatürlicher Freude an der Vernichtung eines Menschenlebens tötet[14]. Beweggründe gelten dann als niedrig, wenn sie als Motiv einer Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen[15]. Als niedriger Beweggrund kommt vor allem Rassenhaß in Betracht[16], oder wenn ein Täter sich aus reiner Willkür zum Herrn über Leben und Tod aufwirft[17]. Die Feststellung einer heimtückischen Begehung der Tötungshandlung setzt voraus, daß der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer zur Begehung seiner Tat ausnutzt[18]. Grausam handelt, wer seinem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besondere Schmerzen oder Qualen zufügt[19]. Als grausam im Sinne des Gesetzes gilt es auch,

wenn bei einer Massenerschießung die nachfolgenden Opfer die Tötung der ihnen Vorhergehenden unmittelbar wahrnehmen konnten[20]. Eine Erschießung in der bei der Vollstreckung standgerichtlicher Urteile üblichen Form ist dagegen nicht als grausam anzusehen[21].

In nahezu allen der wegen NS-Verbrechen ergangenen Schwurgerichtsurteilen wird festgestellt, daß als Hauptverantwortliche für die Straftaten Hitler, Himmler, Heydrich und andere seinerzeit am oberen Ende der Befehlskette stehende Personen zu gelten haben. Bei den darunterstehenden Tatausführenden haben die Gerichte darüber zu entscheiden, ob diese als Mittäter der genannten Hauptverantwortlichen oder nur als deren Tatgehilfen anzusehen sind. Der die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage beherrschende Gedanke war, daß in erster Linie das Interesse am Taterfolg ausschlaggebend sein sollte. Derjenige, der durch seine Handlung den äußeren Tatbestand des Mordes zwar voll verwirklichte, sich aber dabei ohne eigenes Interesse am Taterfolg dem Willen eines anderen vollständig unterordnete, galt nicht als Täter, sondern als Gehilfe. In dem sogenannten „Staschynskij-Urteil" vom 19. Oktober 1962 führt der Bundesgerichtshof zur Frage der Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe aus:

> „Wer aber politischer Mordhetze willig nachgibt, sein Gewissen zum Schweigen bringt und fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns macht, oder wer in seinem Dienst oder Einflußbereich dafür sorgt, daß solche Befehle rückhaltlos vollzogen werden, oder wer dabei anderweit einverständlichen Eifer zeigt oder solchen staatlichen Mordterror für eigene Zwecke ausnutzt, kann sich deshalb nicht darauf berufen, nur Tatgehilfe seiner Auftraggeber zu sein. Sein Denken und Handeln deckt sich mit demjenigen der eigentlichen Taturheber. Er ist regelmäßig Täter[22]."

In den NS-Prozessen wurden von den Schwurgerichten in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in zahlreichen Fällen Angeklagte wegen Beihilfe zum Mord bestraft, die zwar durch ihre Handlung objektiv den vollen Tatbestand des Mordes gemäß § 211 StGB

erfüllt hatten, denen jedoch ein eigener Täterwille nicht nachgewiesen werden konnte[23].

In den Jahren 1948 und 1949 hatte die Zahl der erfolgreichen Verfahrensabschlüsse mit 1819 bzw. 1523 rechtskräftigen Verurteilungen ihren Höhepunkt erreicht. Sie fiel in den folgenden Jahren bis 1955 rasch ab. In diesem Jahr kam es lediglich noch zu 21 rechtskräftigen Verurteilungen, davon einer zu lebenslangem Zuchthaus. Dieser Rückgang ist zum Teil auf die im Jahre 1950 eingetretene Verfolgungsverjährung aller minderschweren, mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsentzug bedrohten Straftaten zurückzuführen[24].

Außerdem war auch in den Jahren nach 1950 die Zahl der bei den Strafverfolgungsbehörden erstatteten Anzeigen erheblich zurückgegangen. Ein großer Teil der Ermittlungs- und Strafverfahren war nach 1945 auf Grund von Anzeigen der in den Lagern untergebrachten Verfolgten des NS-Regimes in Gang gekommen. Da zahlreiche Insassen dieser Lager bis etwa 1950 ins Ausland emigriert und andere nach der im Jahre 1948 erfolgten Währungsreform mit dem Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz beschäftigt waren, erlahmte offenbar weitgehend das Interesse dieser Kreise an der Durchführung der Strafverfahren.

Obwohl ab 1950 die der deutschen Justiz von den Alliierten auferlegten Beschränkungen größtenteils entfallen waren, wurden von Amts wegen nur in wenigen Fällen Ermittlungen eingeleitet. Die Staatsanwälte waren in der Regel nach wie vor mit der Bewältigung der aktuellen Alltagskriminalität bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belastet. Erfuhr einer von ihnen durch die Presse, durch die in jenen Jahren stark aufkommende sogenannte „KZ-Literatur" oder — abgesehen von einer förmlichen Strafanzeige — auch auf anderem Wege von einem beispielsweise in Polen oder in Rußland begangenen Verbrechen, so sah er noch keinen Anlaß, von Amts wegen tätig zu werden. Der Tatort lag außerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs; Anhaltspunkte dafür, daß sich die zumeist noch nicht einmal namentlich bekannten Tä-

ter ausgerechnet in seinem Bezirk aufhalten könnten, lagen nicht vor. Aber auch manches bereits eingeleitete, objektiv durchaus erfolgsträchtige Verfahren endete seinerzeit mit einer Einstellung, weil es dem dafür zuständigen Staatsanwalt oft an den zur Aufklärung eines NS-Verbrechens erforderlichen zeitgeschichtlichen Kenntnissen fehlte und er deshalb vor den ihm unüberwindbar erscheinenden Beweisschwierigkeiten kapitulierte. Gegenüber einem mit den organisatorischen Zusammenhängen, insbesondere mit der zur Tatzeit bestehenden polizeilichen Befehlsstruktur nicht vertrauten Ermittlungsbeamten oder Staatsanwalt konnte ein Beschuldigter oft genug mit einem schlichten Bestreiten der gegen ihn erhobenen Vorwürfe erreichen, daß das Verfahren mangels hinreichenden Schuldbeweises eingestellt wurde. Begünstigt wurde dies noch dadurch, daß manche dieser Beschuldigungen so unfaßbar erschienen, daß es einem rechtlich denkenden Menschen ohnehin schwer fiel zu glauben, daß sich solche Dinge überhaupt zugetragen haben könnten.

Anfang der 50er Jahre waren die Entnazifizierungsverfahren zu Ende gegangen. Am 11. Mai 1951 trat das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen[25]" in Kraft. Es hatte zur Folge, daß zahlreiche Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach dem Kriegsende aus ihren Ämtern entfernt und wegen ihrer im Entnazifizierungsverfahren festgestellten Belastung bisher dort nicht wieder aufgenommen worden waren, nunmehr — falls diese Belastungen nicht zu schwerwiegend waren — in ihre alten Stellungen, in der Regel allerdings mit einem niedrigeren Dienstrang, wieder einrücken durften.

Zur gleichen Zeit begannen die Alliierten die von ihren Militärgerichten gegen Deutsche verhängten Strafen herabzusetzen[26] und die Verurteilten schließlich zu begnadigen. Um die Mitte der 50er Jahre befanden sich auch solche Personen wieder in Freiheit, die von Militärgerichten der westlichen Alliierten ursprünglich zum Tode verurteilt worden waren, bei denen jedoch die Strafe zunächst in eine lebenslange und wenig später in eine zeitige Freiheitsstrafe umgewandelt worden war, die man schließlich zur Bewährung aussetzte[27].

Der Abschluß der Entnazifizierungsverfahren, die teilweise Wiedereinsetzung der 1945 aus ihren Ämtern entfernten Beamten, die Begnadigung zu höchsten Strafen verurteilter NS-Verbrecher durch amerikanische, britische und französische Besatzungsbehörden und schließlich auch die Bemühungen um die Aufstellung bewaffneter Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ließen in der Öffentlichkeit den Eindruck entstehen, das Ziel einer „Bewältigung der Vergangenheit" sei nun bald erreicht. In weiten Kreisen der Bevölkerung war man der Meinung, die Verantwortlichen für die NS-Verbrechen, die den Krieg überlebt hatten und denen es nicht gelungen war, im Ausland unterzutauchen, seien inzwischen aufgestöbert und von den Gerichten der Siegermächte oder von den deutschen Justizorganen und Entnazifizierungsbehörden zur Verantwortung gezogen.

Die Zahl der Ermittlungsverfahren nahm zwar in den Jahren ab 1953 wieder leicht zu. Als Ursache dafür darf das Inkrafttreten des „Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung" vom 18. September 1953[28] angesehen werden. Zahlreiche im Ausland lebende Verfolgte des NS-Regimes, deren Aufenthalt bis dahin den Behörden in der Bundesrepublik Deutschland nicht bekannt gewesen war, meldeten nunmehr ihre Entschädigungsansprüche an. Im Verlauf der Entschädigungsverfahren kamen neue, bisher — soweit erkennbar — strafrechtlich nicht untersuchte Verbrechen zur Sprache. Auch aus der Literatur ergaben sich gelegentlich neue Hinweise. Eine deutlich merkbare Intensivierung der Verfolgung von NS-Verbrechen wurde jedoch dadurch nicht ausgelöst.

5866 Personen waren auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945 bis zum Ende des Jahres 1955 wegen ihrer Beteiligung an nationalsozialistischen Straftaten durch deutsche Gerichte verurteilt worden. Im Frühjahr 1955 war inzwischen die zehnjährige Verjährungsfrist für solche Straftaten abgelaufen, die das Gesetz mit einer

Freiheitsstrafe bis zum Höchstmaß von zehn Jahren bedroht[29]. Das bedeutete, daß künftig nur noch vorsätzliche Tötungsdelikte strafrechtlich verfolgt werden konnten.

Zur gleichen Zeit — am 5. Mai 1955 — traten der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA, Großbritannien und Frankreich geschlossene „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen" (sogen. Überleitungsvertrag) und das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission A-37 betreffend die „Beseitigung der Wirksamkeit und Aufhebung bestimmter Vorschriften des Besatzungsrechts" in Kraft[30]. Mit ihnen wurden praktisch die letzten auf strafrechtlichem Gebiet für die deutsche Justiz noch bestehenden Beschränkungen aufgehoben. Eine bedeutsame Ausnahme enthält jedoch die Bestimmung des Artikel 3 Absatz 3b des Überleitungsvertrages, derzufolge deutsche Gerichte die ihnen nach deutschem Recht zustehende Gerichtsbarkeit ausüben dürfen.

> „. . . in Strafverfahren gegen natürliche Personen, **es sei denn,** daß die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächte endgültig abgeschlossen war oder diese Straftat in Erfüllung von Pflichten oder Leistung von Diensten für die Besatzungsbehörden begangen wurde."

Die letztgenannte Bestimmung hatte auf die später vor deutschen Gerichten geführten NS-Prozesse nicht zu unterschätzende psychologische Auswirkungen. Hohe NS-Funktionäre, gegen die von britischen, französischen oder amerikanischen Strafverfolgungsorganen wegen bestimmter Taten Untersuchungen geführt worden waren, deren Verfahren jedoch damals mangels ausreichender Beweise eingestellt werden mußten, können wegen dieser Taten selbst dann, wenn der Schuldbeweis heute zu erbringen wäre, nicht mehr vor Gericht gestellt werden. Ehemalige Führer von Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, die vom amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg im sogenannten „Einsatzgruppen-Prozeß" verurteilt und später begnadigt wurden, befanden sich um die Mitte der 50er Jahre (spätestens 1958) in Freiheit und konnten nicht

weiter zur Rechenschaft gezogen werden. Ihre damaligen Untergebenen wurden dagegen in den darauffolgenden Jahren vor Gerichte gestellt und in mehreren Fällen zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt.

III. 1956–1964

Ein Umschwung begann sich im Jahre 1956 anzubahnen. Als Folge der bei dem Besuch des damaligen Bundeskanzlers Adenauer in Moskau getroffenen Vereinbarungen waren in diesem Jahre Tausende deutscher Kriegsgefangener aus der Sowjetunion zurückgekehrt. Unter den sogenannten „Nicht-Amnestierten" befanden sich solche, die von deutschen Strafverfolgungsbehörden seit langem vor allem wegen ihrer in Konzentrationslagern begangenen Verbrechen gesucht wurden[31]. Andere konnten als Zeugen einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung bisher nicht in ihrem vollen Umfang erkannter Verbrechenskomplexe leisten.

Der entscheidende Impuls für die Intensivierung und Konzentration der Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen ging jedoch von einem Verfahren aus, das mehr oder weniger zufällig in Gang gekommen war. Ein ehemaliger SS-Oberführer, im Jahre 1941 Polizeidirektor in Memel, der nach dem Kriege unter falschem Namen ein Flüchtlingslager in der Nähe von Ulm geleitet hatte — aus dem Entnazifizierungsverfahren als „nicht betroffen" hervorgegangen — und nach Aufdeckung seiner Identität entlassen worden war, hatte gerichtlich auf Wiedereinstellung in den Staatsdienst geklagt. Als über diesen Prozeß in der Presse berichtet wurde, erinnerte sich ein Leser daran, daß dieser Mann zu Beginn des Rußland-Feldzuges im Juni 1941 in maßgebender Position an Massenerschießungen von Juden im deutsch-litauischen Grenzgebiet beteiligt gewesen war. Er wurde 1956 verhaftet[32].

Die in diesem Verfahren breit angelegten, mit Sorgfalt und großem Nachdruck betriebenen Ermittlungen, die dann zu dem sogenannten „Ulmer-Einsatzgruppen-Pro-

zeß" führten, brachten schließlich die Gewißheit, daß zahlreiche vor allem im Osten begangene schwerste NS-Verbrechen bis dahin gerichtlich nicht geahndet worden waren. Auf Anregung des baden-württembergischen Justizministeriums — den Anstoß dazu gab der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Stuttgart, in dessen Bezirk der „Ulmer-Einsatzgruppen-Prozeß" anhängig geworden war — beschlossen die Justizminister und -senatoren der deutschen Bundesländer auf ihrer Konferenz im Oktober 1958 in Bad Harzburg die Errichtung einer „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen" (kurz: Zentrale Stelle). Zum Sitz der hinsichtlich ihrer personellen und sachlichen Ausstattung von allen Bundesländern getragenen Dienststelle bestimmte man Ludwigsburg bei Stuttgart, wo kurzfristig geeignete Diensträume gefunden werden konnten[33].

Gemäß der von den Justizministern und -senatoren getroffenen Verwaltungsvereinbarung erstreckte sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit — zunächst — auf die Aufklärung nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatortes nicht gegeben ist und die zwar während der Zeit des 2. Weltkrieges, jedoch außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen an Zivilpersonen begangen worden waren[34]. Es war dabei in erster Linie gedacht an die in Konzentrationslagern, Zwangsarbeitslagern und Ghettos sowie an die von den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD begangenen, als Mord oder Totschlag zu qualifizierenden Straftaten. Nicht in die Zuständigkeit der Zentralen Stelle fiel somit — zunächst — die Aufklärung der gegen Häftlinge in den auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Konzentrationslagern begangenen Tötungshandlungen. Nicht zuständig sollte die Zentrale Stelle vor allem aber auch sein für die Aufklärung echter Kriegsverbrechen, soweit diese nicht in untrennbarem Zusammenhang mit den aus nationalsozialistischer Gesinnung begangenen Verbrechen standen[35]. Solche Verfahren sollten vielmehr ohne eine Vorschaltung der Zentralen Stelle

ausschließlich von den Staatsanwaltschaften betrieben werden, die nach dem Tatort oder dem Wohnort des (Haupt-)Beschuldigten örtlich zuständig sind.

Eine Sonderstellung kam der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes zu. Die unmittelbaren Auswirkungen der Tätigkeit dieser Behörde reichten zwar bis in die entferntesten Winkel der seinerzeit von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete. Da der Tatort aber auch Berlin war, wurde beschlossen, im Interesse einer Konzentration der Ermittlungen alle Verfahren gegen Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht in Berlin zu führen.

Der in der Verwaltungsvereinbarung enthaltene Auftrag an die Zentrale Stelle lautet, alle erreichbaren einschlägigen Unterlagen über die von ihr aufzuklärenden Straftaten zu sammeln, zu sichten, voneinander abgrenzbare Tatkomplexe herauszuarbeiten und den Verbleib der Täter festzustellen. Die im Zuge dieser Vorermittlungen entstandenen Vorgänge sind sodann an die für den Wohnort bzw. Aufenthaltsort des (Haupt-)Täters örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens abzugeben. Da die Zentrale Stelle entsprechend den Vorstellungen ihrer Träger selbst keine Staatsanwaltschaft ist, kann sie keine Anklage erheben. Sie kann auch nicht selbst einen gerichtlichen Untersuchungs- und Beschlagnahmebeschluß erwirken oder einen Haftbefehl beantragen. Falls im Zuge der von der Zentralen Stelle geführten Vorermittlungen eine solche Maßnahme erforderlich wird, bedarf es in jedem Falle der Einschaltung einer Staatsanwaltschaft.

Bei der Führung der Vorermittlungen wird die Zentrale Stelle unterstützt durch die örtlichen Dienststellen der Kriminalpolizei, vor allem aber durch die bei den einzelnen Landeskriminalpolizeiämtern eingerichteten Sonderkommissionen.

Die Aufgabenstellung der Zentralen Stelle bewirkte praktisch eine Umkehrung der bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen bis dahin geübten Verfahrensweise. Die

Untersuchungen setzten nun nicht mehr erst auf eine Anzeige gegen einen Tatverdächtigen hin ein, wie es bisher die Regel war; vielmehr lösen wie auch immer geartete Hinweise auf eine strafrechtlich noch verfolgbare Tat die Ermittlungen nach den noch unbekannten oder noch nicht ausfindig gemachten Tatbeteiligten aus. Die Frage nach der Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft, an deren Beantwortung vorher gelegentlich die Einleitung eines Verfahrens scheitern mußte, stellt sich nun nicht mehr zu Beginn der Untersuchungen, sondern zu einem Zeitpunkt, an dem der Sachverhalt zumindest in großen Zügen aufgeklärt und wenigstens ein Tatverdächtiger ermittelt ist.

Der Zentralen Stelle kommt darüber hinaus nach der Verwaltungsvereinbarung noch eine weitere Funktion zu. Die Staatsanwaltschaften sind angewiesen, alle in ihren Verfahren in der Form von Vernehmungsprotokollen und Dokumenten anfallenden wesentlichen Erkenntnisse und ihre abschließenden Vermerke ebenso der Zentralen Stelle mitzuteilen wie auch die in diesen Verfahren ergehenden gerichtlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Durch eine karteimäßige Erfassung dieser Informationen ist die Zentrale Stelle in der Lage, die bei den verschiedenen Staatsanwaltschaften und Gerichten anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren soweit zu koordinieren, daß überflüssige Doppelermittlungen weitestgehend vermieden werden können[36].

Am 1. Dezember 1958, nur wenige Wochen nach dem Beschluß der Justizminister und -senatoren, nahm die Zentrale Stelle in Ludwigsburg ihre Tätigkeit auf. Noch in diesem letzten Monat des Jahres 1958 wurden 64 Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Nach relativ rascher Überwindung der bei der Einrichtung einer neuen Dienststelle üblichen organisatorischen Startschwierigkeiten und nachdem die aus den verschiedenen Bundesländern an die Zentrale Stelle abgeordneten Kräfte nach und nach eingetroffen waren, begann man Mitte 1959 die Arbeit nach regionalen Gesichtspunkten zu verteilen. Das bedeutete, daß nunmehr für die verschiedenen örtlichen Bereiche (z. B. die ehemaligen Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, das „Generalgouvernement", Nord-, Mittel- und Süd-Rußland usw.) jeweils ein bestimmter Sachbearbeiter zuständig war. Ihm war es auf diese Weise möglich, sich als Grundwissen umfassende Spezialkenntnisse über die in diesem Bereich seinerzeit eingesetzten Kräfte der Verwaltung, der Polizei und über deren Befehlswege zu verschaffen. Ein Mitarbeiter der Dienststelle wurde bald darauf auch damit betraut, allen schlüssig vorgetragenen Behauptungen des Vorliegens eines sogenannten „Befehlsnotstandes" nachzugehen.

In den ersten Wochen und Monaten der Tätigkeit der Zentralen Stelle standen als Informationsquellen meist nur die einschlägige Literatur (u. a. die amtlichen Veröffentlichungen über den Prozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, sogen. „Blaue Bände") und die Akten bereits abgeschlossener einschlägiger Strafverfahren zur Verfügung. Die in der Presse verbreiteten Meldungen über die Errichtung der Dienststelle in Ludwigsburg führten jedoch dazu, daß von verschiedenen Seiten Hinweise eingingen, wo möglicherweise weiteres Material gefunden werden könnte.

Im Jahre 1959 leitete die Zentrale Stelle 400 Vorermittlungsverfahren ein. Die wichtigsten davon betrafen u. a. die von den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Rußland und die in den Vernichtungslagern Auschwitz, Belzec, Sobibor, Treblinka und Chelmno begangenen Verbrechen.

Im Frühjahr 1960 geriet erstmals das Problem der Verjährung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in das Blickfeld der Öffentlichkeit.

Durch die Verjährung wird die gerichtliche Ahndung einer Straftat ausgeschlossen. Mit Ausnahme des erst im Jahre 1954 in das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland eingefügten Tatbestandes des Völkermordes (§ 220 a StGB), der aber wegen des Rückwirkungsverbotes auf die NS-Verbrechen nicht angewendet werden kann, unterliegen alle Straftaten nach dem Ablauf einer gewissen Frist der Verjährung.

Gemäß § 67 StGB (in der bis zum Inkrafttreten des 9. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 6. August 1969 geltenden Fassung) betrug die Verjährungsfrist bei Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, zwanzig Jahre, bei Verbrechen, die mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, fünfzehn Jahre, bei anderen Verbrechen zehn Jahre.

Im Regelfall beginnt diese Frist nach Beendigung der Straftat zu laufen. Straftaten, die unter den heute gebräuchlichen Begriff „NS-Verbrechen" fallen, wurden jedoch während der Zeit des sogenannten „Dritten Reiches" als systemkonform nicht verfolgt. Zwar hatten einzelne Staatsanwaltschaften in der ersten Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft noch versucht, Ermittlungen gegen die für solche Straftaten verantwortlichen Personen zu führen. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, hatten diese Bemühungen jedoch keinen Erfolg; auf ausdrückliche Anordnung vorgesetzter Stellen wurden die Verfahren niedergeschlagen. Gemäß § 69 StGB ruht die Verjährung während der Zeit, in welcher nach gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Entsprechend dem Rechtsgedanken dieser Bestimmung ruhte somit die Verjährung bis zum Kriegsende in allen den Fällen, in denen der als Gesetz geachtete „Führerwille" einer Strafverfolgung objektiv entgegenstand[37].

In den einzelnen Besatzungszonen wurden außerdem besondere Gesetze erlassen, die das Ruhen der Verjährung bis zum 8. Mai 1945, teils aber auch noch kurze Zeit darüber hinaus bestimmten[38].

Für die während der NS-Zeit begangenen, mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Höchstmaß von zehn Jahren bedrohten Delikte der Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Eigentumsverletzung[39] war die Verjährung zehn Jahre nach dem Kriegsende, d. h. in der Regel mit Ablauf des 8. Mai 1955, eingetreten. Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, Freiheitsberaubung mit Todesfolge und Raub verjährten nach Ablauf von 15 Jahren am 8. Mai 1960.

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 5. Dezember 1939[40] war zwingend vorgeschrieben, daß der Tatgehilfe milder zu bestrafen war als der Täter. Das bedeutet, daß eine vor diesem Zeitpunkt (z. B. in den ersten drei Monaten des Krieges) begangene Beihilfe zu einer NS-Mordtat im Höchstmaß mit einer 15jährigen Freiheitsstrafe bedroht war und somit ebenfalls am 8. Mai 1960 verjährte.

Ein am 23. März 1960 von der Bundestagsfraktion der SPD eingebrachter Gesetzentwurf betreffend die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen, der eine Verschiebung des Eintritts der Verjährung um vier Jahre bewirkt hätte, wurde vom deutschen Bundestag abgelehnt[41]. Damit konnten ab dem 9. Mai 1960 die als Totschlag zu qualifizierenden Tötungsverbrechen ebenso wie die vor dem 5. Dezember 1939 begangenen Verbrechen der Beihilfe zum Mord, soweit nicht in der Zwischenzeit die Verjährung unterbrochen worden war, nicht mehr verfolgt werden[42].

Für die als Ausfluß des NS-Regimes begangenen, mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen des Mordes sollte die Verjährungsfrist nach der damals geltenden gesetzlichen Regelung erst fünf Jahre später am 8. Mai 1965 ablaufen. Da in den sowohl bei der Zentralen Stelle wie auch bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren zunächst noch nicht abzusehen war, ob sich die den Gegenstand der Untersuchungen bildenden Taten schließlich als Mord oder Totschlag erweisen würden, war man — um allen Eventualitäten vorzubeugen — bemüht, mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln dem Eintritt der Verfolgungsverjährung auch für die Verbrechen des Totschlags entgegenzuwirken.

Das Gesetz gibt die Möglichkeit, den Eintritt der Verjährung durch deren Unterbrechung abzuwenden. Die betreffende Bestimmung lautet in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung (§ 69 StGB):

(1) Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

(2) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.

(3) Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Kurze Zeit vor dem Ablauf der Verjährungsfrist für Verbrechen des Totschlags hatte die Polnische Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen beim Justizministerium in Warschau (kurz: Polnische Hauptkommission) der Zentralen Stelle in Ludwigsburg über die Polnische Militärmission in Berlin Dokumentenmaterial zugeleitet, das zur Einleitung einer großen Zahl neuer Vorermittlungsverfahren Anlaß gab. Um der Gefahr eines Eintritts der Verjährung vorzubeugen, legte die Zentrale Stelle die Vorgänge, in denen bis dahin der Aufenthalt eines der Beschuldigten noch nicht ermittelt werden konnte und deshalb eine örtliche Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft im Bundesgebiet noch nicht gegeben war, dem Generalbundesanwalt mit der Anregung vor, durch den Bundesgerichtshof gemäß § 13a StPO einen Gerichtsstand begründen zu lassen. Durch diese Gerichtsstandbestimmung konnte gegen Hunderte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelter Tatverdächtiger die Verjährung unterbrochen werden. Außerdem hatten Staatsanwaltschaften in zahlreichen Verfahren die richterliche Vernehmung von Zeugen veranlaßt und dabei darauf hingewirkt, daß diesen Zeugen ganze Listen mit Namen von Beschuldigten vorgehalten und sie nach ihrem Wissen über diese Personen befragt wurden. Auch dadurch wurde in einer großen Zahl von Fällen die Verjährung nicht nur gegen die bereits ermittelten, sondern auch gegen die zwar namentlich genannten oder ausreichend identifizierbaren, bisher aber noch nicht ermittelten Tatverdächtigen unterbrochen.

Im Sommer 1960 erhielten der damalige Leiter der Zentralen Stelle und zwei seiner Mitarbeiter Gelegenheit, mehrere Wochen lang im amerikanischen Nationalarchiv — World War II Records Division — in Alexandria bei Washington deutsche Aktenbestände auszuwerten, die von amerikanischen Dienststellen nach Abschluß der in Deutschland geführten Militärgerichtsprozesse in die

USA gebracht worden waren. Die dabei ausgewählten Dokumente, die sodann in Form beglaubigter Filmkopien der Zentralen Stelle überlassen wurden, enthielten wiederum zahlreiche Hinweise auf bisher strafrechtlich nicht verfolgte NS-Verbrechen. Einer Anregung, auch mit den östlichen Staaten, insbesondere mit Polen, Kontakt mit dem Ziel einer Auswertung der in den dortigen Archiven befindlichen Dokumentenbestände aufzunehmen, ist die Bundesregierung zu dieser Zeit nicht gefolgt[43].

Im Jahre 1963 stellte Polen über seine Militärmission in Berlin weiteres Dokumentenmaterial zur Verfügung. Zwei zur Hauptverhandlung in einem NS-Prozeß nach Koblenz gekommene sowjetische Beamte hatten etwa zur gleichen Zeit eine große Zahl von Originaldokumenten mitgebracht, die sie dem Bundesarchiv in Koblenz zur Anfertigung von Fotokopien vorlegten. Diese Kontakte konnten jedoch im Hinblick auf die oben erwähnte Haltung der Bundesregierung zunächst nicht weiter vertieft werden. Dagegen konnte ein Angehöriger der Ludwigsburger Zentralen Stelle in Brüssel dort vorliegendes Aktenmaterial einsehen.

Obwohl der Zentralen Stelle in den Jahren 1959 bis 1964 nur relativ wenige Kräfte zur Verfügung standen — durchschnittlich acht bis zehn Staatsanwälte und Richter bei einer Gesamtstärke von 20 bis 25 Mitarbeitern — wurden in dieser Zeit wegen aller in die sachliche Zuständigkeit der Dienststelle fallenden bekannten großen Verbrechenskomplexe Vorermittlungen eingeleitet (Verbrechen der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des Volksdeutschen Selbstschutzes in Polen, Verbrechen der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in der UdSSR, Verbrechen im Zusammenhang mit der sogenannten Endlösung der Judenfrage, Verbrechen in den nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Konzentrationslagern, Verbrechen in sogenannten Euthanasie-Anstalten, Verbrechen an Kriegsgefangenen). Soweit es sich dabei, ähnlich wie bei den Maßnahmen im Zusammenhang mit der sogenannten Endlösung der Judenfrage, um Vorgänge handelte, denen

einheitliche, für den gesamten damaligen Machtbereich geltende Befehle höchster Regierungs- und Polizeidienststellen zugrunde lagen, leitete die Zentrale Stelle auch Verfahren bezüglich solcher geografischer Bezirke ein, für die zunächst noch kein konkreter Hinweis auf die dort begangenen Verbrechen vorlag. Bei der Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht in Berlin wurde gleichzeitig mit einem beträchtlichen Personaleinsatz umfassend gegen die Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes ermittelt. In den Archiven, in denen man einschlägiges Material vermutete, wurden Dokumentenbestände ausgewertet, so im Bayerischen Staatsarchiv in Nürnberg, im Bundesarchiv in Koblenz, im Bundesarchiv — Militärarchiv — in Freiburg, in der Zentralen Nachweisstelle des Bundesarchivs in Kornelimünster, bei der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) in Berlin, beim Document Center der US-Mission in Berlin, beim Institut für Zeitgeschichte in München, beim Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes in Arolsen, beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr in Freiburg/Brsg., beim Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes sowie bei einer Reihe von Landesarchiven und Aufbewahrungsstellen von Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsunterlagen[44].

Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg hatte seit Beginn ihrer Tätigkeit am 1. Dezember 1958 bis zum Jahresende 1964 insgesamt 701 Vorermittlungsverfahren eingeleitet und davon bereits 545 an die Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland zur Einleitung eines förmlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben. (93 weitere Vorermittlungsvorgänge konnten mit anderen bereits anhängigen Verfahren verbunden werden.) Als Auswirkung der seit 1959 weitgehend systematisch betriebenen Aufklärung der NS-Verbrechen stieg auch etwa ab dem Jahre 1960 die Zahl der Schwurgerichtsverhandlungen merklich an. Im Jahresdurchschnitt waren zwischen 1956 und 1959 noch 13, zwischen 1960 und 1965 jedoch 21 Hauptverhandlungen zu verzeichnen.

IV. 1965 — 1970

Am 20. November 1964, weniger als sechs Monate vor der nach der damals geltenden gesetzlichen Regelung am 8. Mai 1965 eintretenden Verjährung von NS-Mordtaten, richtete die Bundesregierung an alle Staaten und Einzelpersonen einen Aufruf, alles bisher noch nicht bekannte Beweismaterial über NS-Verbrechen zur Verfügung zu stellen[45]. Die Bundesregierung ging, wie in dem Aufruf ausdrücklich erklärt wurde, zu diesem Zeitpunkt noch davon aus, daß eine Verlängerung der Verjährungsfrist über den 9. Mai 1965 hinaus aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich sei. Der Deutsche Bundestag schloß sich am 9. Dezember 1964 dieser Aufforderung der Bundesregierung an und beauftragte diese außerdem, unverzüglich mit den Regierungen der Bundesländer Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, ein Abkommen folgenden Inhalts zu erreichen:

1. Das gesamte Dokumentenmaterial über Mordtaten aus der NS-Zeit wird systematisch ausgewertet.
2. In diese Prüfung ist alles Material einzubeziehen, soweit es
   a) im Gebiet der Bundesrepublik vorhanden und noch nicht vollständig gesichtet ist,
   b) aus den Archiven der sowjetisch besetzten Zone erreichbar ist,
   c) aus dem Ausland, insbesondere den osteuropäischen Ländern, beschafft werden kann.
3. Die systematische Auswertung wird durch eine zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen vorgenommen.

   Diese soll ohne Rücksicht auf den Begehungsort zuständig sein für die Untersuchung aller Mordtaten einschließlich Anstiftung und Beihilfe im Bereich der Behörden und Dienststellen der früheren deutschen Reichsregierung und nationalsozialistischen Spitzenorganisationen.

   ...

Auf einer bereits zwei Tage später am 11. Dezember 1964 abgehaltenen Besprechung des Bundesministers der Justiz mit den Justizministern und -senatoren von neun

Bundesländern herrschte Übereinstimmung in den ersten beiden der oben zitierten Punkte. Punkt 3 der Erklärung lautete jedoch nunmehr wie folgt:

> „Die systematische Auswertung wird der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg übertragen.
>
> Deren Zuständigkeit soll auch auf Taten mit innerdeutschem Begehungsort erstreckt werden, ausgenommen den Komplex Reichssicherheitshauptamt, der in der Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht in Berlin verbleiben soll, sowie der bereits bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren.
>
> Zur Erfüllung ihrer zusätzlichen Aufgaben soll die Zentrale Stelle personell verstärkt werden.
>
> Die Zentrale Stelle soll umgehend mit den polnischen Behörden wegen der Auswertung der in polnischem Besitz befindlichen Urkunden in Verbindung treten."

Bereits eine Woche später fanden im Justizministerium in Warschau Besprechungen zwischen der Polnischen Hauptkommission und der Ludwigsburger Zentralen Stelle statt, bei denen die Verfahrensweise der vorgesehenen Auswertung des in polnischen Archiven befindlichen Materials erörtert wurde. Entsprechend der dort getroffenen Vereinbarung konnte dann erstmals ab Anfang Februar 1965 eine Gruppe von Staatsanwälten der Zentralen Stelle vier Wochen lang die ihnen im polnischen Justizministerium und im Jüdischen Historischen Institut in Warschau vorgelegten Dokumente auswerten. Die Ergebnisse bestätigten die Vermutung, daß die polnischen Archive in einem noch nicht überschaubaren Umfang Beweismaterial für bisher strafrechtlich nicht verfolgte Verbrechen enthielten. Sie zeigten außerdem mit ernüchternder Deutlichkeit, daß die in dem Aufruf der Bundesregierung vom 20. November 1964 zum Ausdruck gebrachte Vorstellung unrealistisch war, von ausländischen Staaten in größerem Umfang zur Verfügung gestelltes Dokumentenmaterial könnte noch vor dem 8. Mai 1965 ermittlungsmäßig soweit aufbereitet werden, daß zumindest in der Mehrzahl der darin genannten Fälle nationalsozialistischer Mordverbrechen rechtzeitig eine Unterbrechung der Verjährung möglich wäre.

Die auf den Aufruf der Bundesregierung hin in großer Zahl bei der Zentralen Stelle eingegangenen Anzeigen von Einzelpersonen führten nur in wenigen Fällen zur Einleitung neuer Verfahren. Zum weitaus größten Teil enthielten sie nur allgemein gehaltene Mitteilungen oder offensichtlich aus persönlicher Feindschaft resultierende Denunziationen. Mehrere Staaten übersandten zum Teil umfangreiches Material. Es hätte allerdings ebenfalls nicht mehr so rechtzeitig ausgewertet werden können, um die Unterbrechung der Verjährung gegen Tatverdächtige noch vor dem 8. Mai 1965 zu ermöglichen. Besonders gehaltvoll erwiesen sich zunächst lediglich 643 Blatt beglaubigte Kopien von Dokumenten, die ein Vertreter des Verbandes tschechoslowakischer antifaschistischer Widerstandskämpfer aus Beständen des Staatsarchivs in Prag im Februar 1965 überbrachte. Es handelte sich um einen Teil der Dokumente, die Pressemeldungen zufolge wenige Monate vorher aus einem Behälter geborgen worden waren den man angeblich zufällig in einem See in der Tschechoslowakei entdeckt hatte[46].

Im Februar 1965 legte der Bundesminister der Justiz dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten vor[46a]. Der Bericht kam zu dem Ergebnis, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß noch unbekannte Taten von Bedeutung oder unbekannte Täter in maßgebenden Stellungen nach dem 8. Mai 1965 bekannt werden.

Ein im Januar 1965 von dem Abgeordneten Benda und weiteren Abgeordneten der CDU vorgelegter Antrag, die Verjährung der mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Verbrechen auf 30 Jahre zu verlängern, wurde nach Vorlage des Berichts dahin abgeändert, daß diese Taten keiner Verjährung unterliegen sollten[46b]. Zur gleichen Zeit brachte die SPD-Fraktion zwei Gesetzentwürfe ein, von denen der eine die Nichtverjährung von Mord und Völkermord und der zweite eine entsprechende Ergänzung des Grundgesetzes vorsah[47]. Aufgrund dieser Vorlagen beschloß der Deutsche Bundestag am 25. März 1965 nach zwei ausführlichen Debatten das „Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen"[48]. Es be-

stimmt, daß bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 außer Ansatz bleibt. Für NS-Morde ergab sich daraus die Folge, daß die Verjährungsfrist nicht vor dem 31. Dezember 1969 ablaufen konnte. Um allen Eventualitäten vorzubeugen, hatten die mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen befaßten Stellen, ähnlich wie schon 1960 in den Wochen und Monaten vor der Entscheidung des Bundestages, weisungsgemäß in zahlreichen Fällen, in denen die Täter zwar namentlich bekannt oder zumindest individuell fixierbar, aber noch nicht ermittelt waren, durch richterliche Handlungen die Verjährung unterbrechen lassen.

Entsprechend einer Entschließung der Justizminister und -senatoren der Bundesländer vom 28. April 1965 wurde die Zentrale Stelle im Verlauf der folgenden zwei Jahre personell und sachlich erheblich verstärkt. In den Jahren 1968 und 1969 waren zu dieser Dienststelle 121 Mitarbeiter abgeordnet, davon 48 Richter und Staatsanwälte. Außer den Angehörigen der Zentralen Stelle und außer den mit einschlägigen Verfahren befaßten Spruchkörpern der Gerichte waren in der Bundesrepublik Deutschland damals gleichzeitig rund 200 Staatsanwälte und Untersuchungsrichter und etwa die gleiche Zahl von Kriminalbeamten ausschließlich mit der Aufklärung und Strafverfolgung von NS-Verbrechen befaßt. In den folgenden Jahren sanken diese Zahlen langsam wieder ab.

Der Umfang der von ausländischen Behörden den Strafverfolgungsorganen der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten einschlägigen Dokumente stieg in den Jahren 1967 bis 1969 rasch an[49]. Mitarbeiter der Zentralen Stelle werteten in den beiden Jahren 1965 und 1966 — teilweise wochenlang — in Polen und in der CSSR Archivmaterial aus. Im Herbst 1968 erklärte sich die Sowjetunion auf Bitten der Bundesregierung bereit, eine Auswertung im Moskauer Zentralarchiv befindlicher Dokumente durch Angehörige der Zentralen Stelle zu gestatten. Weitere Dokumentenbestände konnten in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Österreich, Norwegen, England und Israel eingesehen werden. Außerdem fuhren in zahlreichen Fällen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten mit den Ermittlungen befaßte Sachbearbeiter und Untersuchungsrichter zur Vernehmung von Zeugen und zur Sichtung von Dokumenten ins Ausland.

Deutsche Konsulate, vor allem in den USA, Kanada, Australien, aber auch in anderen Staaten, leisteten in großem Ausmaß Ermittlungs- und Rechtshilfe durch die Vernehmung der in diesen Ländern wohnenden Zeugen. Die Anschriften solcher Personen konnten meist nur mühsam und mit großem Zeitaufwand, oft allein durch Einschaltung des Büros des World Jewish Congress in New York, ermittelt werden. Die Untersuchungsstelle für NS-Verbrechen beim Landesstab der Israel-Polizei übersandte zur selben Zeit eine große Zahl von Akten, die Protokolle von Zeugenvernehmungen zu bestimmten abgegrenzten Verbrechenskomplexen enthielten. Simon Wiesenthal stellte die ihm als Leiter des Dokumentationszentrums jüdischer Verfolgter des NS-Regimes in Wien aus aller Welt zugehenden Informationen über NS-Verbrechen und über die erkannten oder vermuteten Aufenthaltsorte von Tätern zur Verfügung.

Von den bei den Archivauswertungen zutage geförderten Dokumenten und den auf andere Weise den Strafverfolgungsbehörden zugegangenen Vorgängen fand der weitaus größte Teil als Beweismittel in bereits anhängigen Verfahren Verwendung; vieles davon konnte nur als Hintergrundmaterial genutzt werden. Gleichwohl führte der verstärkte Zufluß zu einem sprunghaften Ansteigen der Zahl der bei der Zentralen Stelle neu eingeleiteten Vorermittlungsverfahren und wenig später als Folge davon auch der Zahl der bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Ermittlungsverfahren.

Ein wesentlicher Teil der Hinweise, die zur Einleitung neuer Verfahren führten, kam aber auch aus dem Täterkreis selbst. Bei polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmungen ehemaliger Angehöriger der Sicherheitspolizei und des SD sowie anderer vor-

rangig an den Verbrechen beteiligter Organisationen ergaben sich immer wieder Ansatzpunkte zur Aufklärung bisher nicht verfolgter Straftaten.

Allein im Jahre 1967 wurden in Ludwigsburg 436 Vorermittlungen begonnen. Die neu eingeleiteten Verfahren entsprachen jedoch — von wenigen Ausnahmen abgesehen — weder ihrem Umfang nach (d. h. nach der Zahl der Opfer) noch von ihrer zeitgeschichtlichen Resonanz her den zwischen 1959 und 1965 in Angriff genommenen großen Verbrechenskomplexen.

Das Hauptgewicht der Ermittlungsarbeit hatte sich schon seit längerer Zeit von der Zentralen Stelle auf die Staatsanwaltschaften verlagert. Im Zuge der in Ludwigsburg seit 1959 geführten Untersuchungen hatten sich für die schwerer wiegenden Tatkomplexe, an denen seinerzeit eine größere Zahl von Personen beteiligt war, relativ rasch Tatverdächtige ermitteln lassen, deren Wohnsitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft im Bundesgebiet lag. Die Zentrale Stelle hatte in diesen Fällen die bei ihr entstandenen Vorgänge umgehend zur weiteren Bearbeitung an die Staatsanwaltschaften abgegeben, um sich solchen Untersuchungen zuwenden zu können, die aufgrund des ihr inzwischen zugegangenen neuen Beweismaterials zu veranlassen waren. Es ging bei der Zentralen Stelle fortan immer mehr darum, die über die ganze Bundesrepublik Deutschland verstreuten Verfahren zu koordinieren, den damit befaßten Staatsanwaltschaften Anregungen zu vermitteln und einen Erfahrungsaustausch herbeizuführen. Zwischen 1964 und 1970 wurden zu diesem Zweck fünf mehrtägige, vom Justizministerium Baden-Württemberg veranstaltete und von der Zentralen Stelle ausgerichtete Arbeitstagungen abgehalten, an denen jeweils 70 bis 100 in der Bundesrepublik Deutschland mit der Strafverfolgung von NS-Verbrechen befaßte Staatsanwälte und Untersuchungsrichter teilnahmen.

Beginnend mit dem Jahr 1961 schlug sich die seit 1959 umfassend und systematisch betriebene Strafverfolgung von NS-Verbrechen auch in einer Zunahme der gerichtlichen Entscheidungen nieder. Zwischen 1961 und 1968 haben Schwurgerichte in 167 Strafverfahren in erster Instanz Urteile gegen 492 Angeklagte ausschließlich wegen Tötungsverbrechen gesprochen. 68 davon waren zu lebenslangen, 271 zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt worden[50].

Seit dem 5. Dezember 1939 (bis zum 31. Dezember 1974) galt für den Mordgehilfen die gleiche Strafdrohung wie für den Mörder.

Am 1. Oktober 1968 trat jedoch mit der Änderung des § 50 Abs. 2 des Strafgesetzbuches eine gesetzliche Bestimmung in Kraft, derzufolge unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfehandlungen zu den aus nationalsozialistischer Gesinnung begangenen Mordtaten als verjährt zu gelten hatten. Die im Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten[51] bekanntgemachte Neufassung des § 50 Absatz 2 StGB lautet:

> „Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern."

Der Bundesgerichtshof entschied in einem Urteil vom 20. Mai 1969, daß das Tatbestandsmerkmal „niedrige Beweggründe" als ein täterbezogenes Merkmal im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB anzusehen ist[52]. War somit dem an einem aus Rassenhaß begangenen Mord beteiligten Tatgehilfen nicht nachzuweisen, daß auch das Motiv seines persönlichen Handelns Rassenhaß war, so war für ihn nunmehr eine Strafmilderung zwingend vorgeschrieben. Dies wiederum bedeutet — wie der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung im einzelnen erläuterte —, daß in einem solchen Fall mit der am 1. Oktober 1968 eingetretenen Änderung des § 50 Abs. 2 StGB rückwirkend zum 8. Mai 1960 die Verjährung eintrat, falls diese nicht bereits vorher unterbrochen worden war.

Ein lediglich befehlsgemäß handelnder Tatgehilfe konnte fortan nur noch dann bestraft werden, wenn ihm nachzuweisen war, daß sein Tatbeitrag eigenen niedrigen Beweggründen entsprang oder daß ihm die grausame oder

heimtückische Tatausführung im Zeitpunkt seines Handelns bekannt war.

Diese Gesetzesänderung, deren restriktive Auswirkungen auf die Strafverfolgung von NS-Verbrechen — wie der Bundesminister der Justiz am 11. Juni 1969 im Deutschen Bundestag betonte — vom Gesetzgeber nicht gewollt waren und die bei den Beratungen des Gesetzentwurfes offensichtlich übersehen wurden[53], hatte zur Folge, daß insbesondere eine Reihe sogenannter Schreibtischtäter, die unwiderlegbar ohne eigenen Täterwillen gehandelt hatten, nicht mehr strafrechtlich belangt werden konnten. In erster Linie davon begünstigt waren die von der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht in Berlin verfolgten Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes, aber auch Mitarbeiter anderer oberster Reichsbehörden, gegen die zu dieser Zeit zahlreiche Vorermittlungs-, Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an NS-Verbrechen anhängig waren.

Am 26. November 1968 hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen einer Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO vom 5. August 1966 folgend[54] die Konvention über die Nichtanwendbarkeit der gesetzlichen Verjährungsbestimmungen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschlossen[55]. Die Konvention trat am 1. November 1970 in Kraft. Da Artikel IV die Unterzeichnerstaaten verpflichtete, auch eine bereits eingetretene Verjährung rückwirkend aufzuheben, trat ihr die Bundesrepublik Deutschland nicht bei. Im Deutschen Bundestag hatte schon in der großen Verjährungsdebatte vom 10. März 1965 Einigkeit darüber bestanden, daß die rückwirkende Aufhebung einer bereits eingetretenen Verjährung gegen das Grundgesetz verstoße. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsansicht — wenn auch mit einer anderen Begründung — bestätigt[56].

V. Nach 1970

Nach dem ,,Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen" sollte die für sogenannte NS-Mordtaten am 1. Januar 1950 beginnende 20jährige Verjährungsfrist am 31. Dezember 1969 ablaufen[57]. Wie schon 1960 und 1964 bemühten sich auch diesmal die Strafverfolgungsbehörden, dafür zu sorgen, daß gegen die bisher nicht ermittelten, namentlich jedoch bekannten Tatverdächtigen die Verjährung durch eine richterliche Handlung unterbrochen wurde. Es hatte sich inzwischen aber auch herausgestellt, daß im Jahre 1964 in einigen Fällen die seinerzeit durchaus mögliche richterliche Unterbrechungshandlung nicht erwirkt worden war, so daß 1965 hier die Verjährung eingetreten wäre, wenn nicht durch das Gesetz der Fristablauf auf den 31. Dezember 1969 hinausgeschoben worden wäre. Um Versäumnissen vorzubeugen, berieten die in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verfolgung von NS-Verbrechen befaßten Staatsanwälte im Juni 1968 auf einer Arbeitstagung in Freiburg u. a. die zur Verjährungsunterbrechung erforderlichen organisatorischen Maßnahmen. Es wurden dabei auch solche Fälle erörtert, in denen man den Aufenthalt der Täter im Ausland vermutete, ferner in denen gerichtliche Todeserklärungen zweifelhaft erschienen oder in denen das Schicksal der Täter, die als gefallen oder inzwischen verstorben galten, nicht restlos geklärt erschien. In welchem Umfang in der Folgezeit in den in Betracht kommenden Fällen eine richterliche Unterbrechungshandlung erwirkt wurde, ist im einzelnen nicht bekannt. Nach den bei der Zentralen Stelle vorliegenden Informationen darf jedoch davon ausgegangen werden, daß dies in zahlreichen Verfahren geschehen ist.

Die getroffenen Vorsorgemaßnahmen erwiesen sich jedoch schließlich — bezogen auf den Zeitpunkt 31. Dezember 1969 — als überflüssig[58]. Die Bundesregierung brachte nämlich den Entwurf eines Gesetzes ein, das die Aufhebung der Verjährung für Mord und Völkermord vorsah[58a]. Dieser Entwurf wurde in den Beratungen des Bundestages abgeändert. Der Deutsche Bundestag be-

schloß am 26. Juni 1969 mit mehr als zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen das 9. Strafrechtsänderungsgesetz[59]. Es bestimmte, daß die Strafverfolgung von Verbrechen, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind, nach 30 Jahren (statt bisher nach 20) verjährt. Für die Mordtaten der NS-Zeit bedeutet dies, daß die Verjährungsfrist in den Fällen, in denen in der Zwischenzeit keine Unterbrechung erfolgt ist, nunmehr am 31. Dezember 1979 endet.
Um 1970 waren — von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen — wegen aller NS-Verbrechen, über die zu dieser Zeit den Strafverfolgungsbehörden urkundliches oder zeugenschaftliches Beweismaterial vorlag, bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg bzw. bei den Staatsanwaltschaften oder Gerichten Vorermittlungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig oder bereits abgeschlossen.

In den darauffolgenden Jahren wurden bei der Zentralen Stelle in relativ großer Zahl neue Vorermittlungsverfahren wegen bisher nicht bekannter oder nicht erkennbar einem bereits anhängigen Strafverfahren zuzuordnender Straftaten eingeleitet[60]. Sie wurden in erster Linie veranlaßt durch das ständig in unregelmäßigen Abständen vorwiegend aus Polen, im geringeren Umfang aber auch aus anderen Staaten in Ludwigsburg eingehende Beweismaterial. Bei den relativ wenigen aus der CSSR kommenden Beweismittelsendungen handelte es sich regelmäßig um sorgfältig durchermittelte Vorgänge; sie enthalten fast immer sehr konkrete Hinweise auf die Person des bzw. der Täter (teilweise unter Angabe der vollen Personalien). Die zahlreichen von der Polnischen Hauptkommission übersandten, aus Vernehmungsniederschriften, Lichtbildern, Tatortskizzen und Kopien von Dokumenten bestehenden Akten enthalten in den meisten Fällen zwar eine verhältnismäßig genaue Schilderung des jeweiligen Tathergangs, seltener dagegen Anhaltspunkte oder Hinweise, die eine rasche Identifizierung und Feststellung der Tatverdächtigen ermöglichen würden.

Den zwischen 1973 und 1978 bei der Zentralen Stelle eingeleiteten 1383 Vorermittlungsverfahren[61] lagen in 895 Fällen, das heißt bei zwei Dritteln der in dieser Zeit begonnenen Verfahren, erst zu dieser Zeit eingegangene Anzeigen der Polnischen Hauptkommission zugrunde. Diese zum größten Teil allein auf Vernehmungsprotokolle von Zeugen gestützten Anzeigen hatten zum weitaus überwiegenden Teil Verbrechen zum Gegenstand, die mangels entsprechender Hinweise in bisher vorliegenden Dokumenten und Zeugenaussagen den Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland nicht bekannt waren. Die Tatsache, daß in diesen Verfahren die Nachforschungen nach den Tätern erst dreißig und mehr Jahre nach der Tat einsetzen konnten, geht nicht zu Lasten der Justizorgane der Bundesrepublik Deutschland.

Immer häufiger betrifft der Inhalt dieser Akten Tötungshandlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen vor allem in den Jahren 1939 und 1944/1945 an Nichtkombattanten begangen wurden. Nicht selten läßt sich zudem in diesen Fällen erkennen, daß der geschilderten Tat mordqualifizierende Merkmale wie Grausamkeit, Heimtücke, Mordlust oder niedrige Beweggründe fehlen[62]. Die Zentrale Stelle, deren Zuständigkeit für die Aufklärung echter Kriegsverbrechen durch die Verwaltungsvereinbarung der Justizminister und -senatoren ausdrücklich ausgeschlossen ist, leitet diese Vorgänge ohne die Anstellung eigener Ermittlungen, jedoch unter Beifügung bereits vorhandener Erkenntnisse an eine zuständige oder vom Bundesgerichtshof für zuständig erklärte Staatsanwaltschaft weiter. In den letzten Jahren steigt deshalb die Zahl der Fälle, in denen die Zentrale Stelle mangels Feststellung der örtlichen Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland die Vorgänge dem Generalbundesanwalt mit der Anregung zuleitet, durch den Bundesgerichtshof gemäß § 13a StPO einen Gerichtsstand bestimmen zu lassen[63].

Von den in den Jahren nach 1970 bei den Staatsanwaltschaften anhängig gewordenen Ermittlungsverfahren hatte der größte Teil seinen Ursprung in den Vorermittlungen der Zentralen Stelle. Zahlreiche Verfahren wurden jedoch auch wegen solcher Taten eingeleitet, deren strafrechtliche Verfolgung entweder aus prozeßökonomischen

Gründen oder wegen nachträglich festgestellten Fehlens eines Sachzusammenhangs aus anderen, zumeist aus Großverfahren, ausgetrennt wurde.
Die Zahl der in erster Instanz mit einem Urteil abgeschlossenen Schwurgerichtsverhandlungen, die im Jahre 1968 mit 30 (gegen 118 Angeklagte) ihren Höhepunkt erreicht hatte, sank in den folgenden Jahren — von einem kurzen erneuten Ansteigen im Jahre 1973 abgesehen — ständig ab. 1977 erreichte sie mit vier durch Urteil in erster Instanz abgeschlossenen Verfahren gegen fünf Angeklagte ihren bisherigen Tiefpunkt[64].

Die am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Neufassung des Strafgesetzbuches brachte eine für die Verfahren wegen NS-Verbrechen bedeutsame Änderung der Vorschriften betreffend die Unterbrechung der Verjährung. Gemäß § 78c StGB muß nunmehr zu diesem Zweck dem Beschuldigten zumindest durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Einleitung des gegen ihn gerichteten Verfahrens bekannt gemacht werden oder es ist gegen ihn ein richterlicher Haft-, Unterbringungs-, Vorführungsbefehl, Beschlagnahme- oder Durchsuchungsbeschluß zu erwirken. Ist der Aufenthalt eines NS-Verbrechers nicht bekannt, muß der Staatsanwalt einen richterlichen Haftbefehl erwirken, um die Verjährung zu unterbrechen; das setzt dringenden Tatverdacht voraus[65].

Am 9. April 1975 trat das am 2. Februar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich geschlossene „Abkommen über die deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen" in Kraft[66], mit dem eine durch den sogenannten Überleitungsvertrag entstandene Verfolgungslücke geschlossen wurde. In den Fällen, in denen ein französisches Gericht gegen einen nicht ergriffenen deutschen Angeklagten in dessen Abwesenheit ein nicht vollstreckbares Urteil verhängt hatte und der Angeklagte nach dem Inkrafttreten des Überleitungsvertrages in der Bundesrepublik Deutschland aufgetaucht ist, konnten die französischen Justizbehörden den Angeklagten von der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeliefert erhalten. Andererseits hinderte der Überleitungsvertrag die Justizorgane der Bundesrepublik Deutschland daran, selbst die Strafverfolgung zu betreiben. Mit dem obengenannten Abkommen erhielten nunmehr die deutschen Gerichte die Verfolgungszuständigkeit für solche Fälle.

Schon seit 1965 lagen bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg Listen vor, in denen 956 von französischen Militärgerichten gegen Deutsche verhängte Abwesenheitsurteile verzeichnet waren. In 422 Fällen war als Verurteilungsgrund ein Tötungsdelikt (Homicide volontaire, assassinat, meurtre, représaille) genannt; in 205 Fällen, in denen zwar der Verurteilungsgrund nicht angegeben war, ließ jedoch der Strafausspruch (Todesstrafe) vermuten, daß es sich bei den zugrunde liegenden Taten um Tötungsdelikte gehandelt hatte. In allen übrigen Fällen mußte davon ausgegangen werden, daß inzwischen die Verjährung eingetreten war. Die Listen enthielten jeweils neben der Bezeichnung des erkennenden Gerichts das Aktenzeichen des Verfahrens, das Datum der Verurteilung und den (gelegentlich nur phonetisch wiedergegebenen) Familiennamen des Angeklagten. Häufig waren noch der Vorname, seltener dagegen das Geburtsdatum, der Herkunftsort oder sonst zur Identifizierung geeignete Angaben aufgeführt. Schon nach den ersten Vorermittlungen der Zentralen Stelle zeigte es sich, daß ein beträchtlicher Teil der identifizierbaren Personen in der Zwischenzeit verstorben war.
Entsprechend den zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich getroffenen Vereinbarungen gestatteten die französischen Behörden Staatsanwälten aus Köln, Dortmund und Ludwigsburg im Jahre 1976, in mehreren Etappen die bei den Militärgerichten in Paris, Bordeaux, Lyon und Marseille lagernden einschlägigen Akten auszuwerten. Als Ergebnis dieser Auswertung sandten die französischen Behörden bis zum Sommer 1977 nach und nach über 50 000 Blatt Kopien an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg. Jeweils ein Drittel dieses Materials konnte nach kurzer Prüfung des Inhalts an die Staatsanwaltschaften (Zentralstellen) in Köln und Dortmund zu den dort bereits anhängigen um-

fangreichen Ermittlungsverfahren abgegeben werden. Das verbleibende Drittel wurde zum kleineren Teil ebenfalls auf bereits bei verschiedenen Staatsanwaltschaften anhängige Verfahren verteilt. Die aufgrund des restlichen Materials von der Zentralen Stelle eingeleiteten Vorermittlungen waren bis zum Sommer 1978 so weit abgeschlossen, daß auch diese Vorgänge an mehrere Staatsanwaltschaften zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren abgegeben werden konnten.

Insgesamt fand das aufgrund der Auswertung französischer Militärgerichtsakten den deutschen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellte Beweismaterial bisher in 92 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren Verwendung. Ein Teil dieser Verfahren mußte inzwischen wegen Eintritts der Verjährung eingestellt werden, da die dort genannten Tötungshandlungen den Tatbestand des nach dem geltenden Gesetz allein noch verfolgbaren Verbrechens des Mordes nicht erfüllen. In dem Verfahren betreffend den Abtransport der Juden aus Frankreich in die Vernichtungslager im Osten hat die Staatsanwaltschaft (Zentralstelle) Köln inzwischen gegen drei Personen, darunter gegen den früheren SS-Obersturmbannführer und Stellvertreter des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Frankreich, Kurt Lischka, Anklage erhoben.

Am 1. Oktober 1978 wurden bei der Zentralen Stelle 172 Vorermittlungsverfahren geführt. Die Anzahl der in diesen Verfahren als Tatverdächtige in Betracht kommenden Personen läßt sich im derzeitigen Stadium der Vorermittlungen noch nicht abschätzen. Die bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten anhängigen, d. h. zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch endgültige Einstellung oder durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahren richteten sich gegen rund 3000 Personen. In elf Strafverfahren waren am 1. Oktober 1978 die Hauptverhandlungen vor den Schwurgerichten in Gang. In fünf Verfahren ist nach den bei der Zentralen Stelle vorliegenden Informationen für die nächste Zeit ein Hauptverhandlungstermin anberaumt.

Anmerkungen zu C

1 Allgemein gebräuchlicher Ausdruck für die Strafprozesse gegen die Teilnehmer an den im unmittelbaren Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Verbrechen.
2 Amtsblatt des Kontrollrats vom 30. November 1945, Seite 20 ff.
3 Amtsblatt des Kontrollrats vom 20. Dezember 1945, Seite 50 ff.
4 d. h. Verbot der rückwirkenden Anwendung eines Strafgesetzes
5 Der Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden, der als einziger Merkmale enthielt, die bis dahin sowohl dem deutschen wie auch dem ausländischen Strafrecht unbekannt waren, hatte eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung. Als einziger wurde von dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg Rudolf Heß ausschließlich unter Anwendung des zur Tatzeit noch nicht kodifizierten Tatbestandes eines Verbrechens gegen den Frieden verurteilt.
6 Siehe Anhang Seite 125
7 Siehe bei Ulrich-Dieter Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstrekkung bei NS-Gewaltverbrechen, Ulm 1976, Seite 30
8 Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Seite 54
9 Siehe oben Seite 33
10 Durch das Gesetz A-37 der Alliierten Hohen Kommission vom 5. Mai 1955 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Seite 3267) wurde das Gesetz Nr. 13 betreffend die „Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten“ aufgehoben und auch die im Kontrollratsgesetz Nr. 10 enthaltene, in der Praxis gegenstandslos gewordene Zuständigkeitsregelung außer Kraft gesetzt. Die in Artikel I und II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 genannten Straftatbestände und Strafdrohungen wurden erst durch das „1. Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts“ vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 437) außer Kraft gesetzt.
11 Nach der zur Tatzeit geltenden Fassung des § 212 StGB war Totschlag generell mit lebenslangen Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bedroht.
12 Bei den nachfolgenden Ausführungen zur Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag sowie zwischen Täterschaft und Beihilfe wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auch auf gerichtliche Entscheidungen Bezug genommen, die erst nach dem in diesem Abschnitt (1951–1955) behandelten Zeitraum ergangen sind.
13 Vor der Neufassung des § 211 StGB durch das Gesetz vom 4. 9. 1941 galt als Mörder nur, wer vorsätzlich und „mit Überlegung“ einen Menschen tötete, ohne daß es dabei der Feststellung weiterer erschwerender Merkmale bedurfte. Bei einem vor dem 4. 9. 1941 begangenen, erst jetzt zur Verurteilung anstehenden Fall des Mordes muß das Gericht feststellen, daß der Tatbestand des Mordes sowohl nach der damals wie auch nach der heute geltenden Fassung des § 211 erfüllt ist.
14 Neue Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1953, Seite 1440
15 Bundesgerichtshof 2 StR 243/64
16 Bundesgerichtshof in Strafsachen Band 18, Seite 37

17 Bundesgerichtshof 2 StR 455/55
18 Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung
19 Bundesgerichtshof in Strafsachen Band 3, Seiten 180, 246
20 Bundesgerichtshof 1 StR 110/70
21 Kammergericht Berlin 1 Ws 294/65
22 Bundesgerichtshof in Strafsachen Band 18, Seite 87
23 Die seit dem 1. Januar 1975 geltende Neufassung des Strafgesetzbuches enthält nunmehr eine im früheren Recht fehlende Begriffsbestimmung des Täters. Danach ist jeder als Täter zu bestrafen, dessen Handlung — unabhängig davon ob mit Gehilfen- oder Mittäterwillen begangen — den gesetzlichen Tatbestand voll erfüllt; d. h. jeder der durch eigenes Handeln auf grausame oder heimtückische Weise, aus Mordlust, aus niedrigen Beweggründen oder unter den weiteren in § 211 StGB genannten Voraussetzungen einen Menschen getötet hat, ist als Mörder und nicht als Mordgehilfe zu bestrafen, gleichgültig ob er mit eigenem Täterwillen handelte oder nur die Tat des anderen fördern wollte.
24 Zur Verjährung siehe unten Seite 53 ff.
25 Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 307
26 Entscheidung des amerikanischen Hochkommissars vom 31. 1. 1951
27 Von den 14 im sogen. „Einsatzgruppenprozeß" vom US-Militärgerichtshof in Nürnberg ursprünglich zum Tode verurteilten Angeklagten befanden sich Ende des Jahres 1955 sechs wieder in Freiheit; drei weitere wurden zwischen 1956 und 1958 aus der Haft entlassen.
28 Bundesgesetzblatt I, Seite 1378
29 Zur Verjährung von NS-Verbrechen siehe unten Seite 53 ff.
30 Bundesgesetzblatt Teil II, Seite 405 und Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Seite 3267.
31 Bei den sogen. „Nicht-Amnestierten" handelt es sich um Deutsche, die von Militärgerichten der Sowjetunion zum Teil wegen echter Verbrechenshandlungen, oft aber auch allein deshalb, weil sie als Soldaten in irgendeiner militärischen Funktion am Angriffskrieg gegen die Sowjetunion teilgenommen hatten, zu hohen Freiheitsstrafen, meist zu 25 Jahren Straflager verurteilt worden waren.
32 Im Jahre 1958 wurde er vom Schwurgericht Ulm wegen Beihilfe zum Mord zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Gegen seine neun Mitangeklagten verhängte das Gericht Zuchthausstrafen zwischen drei und 15 Jahren.
33 Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg ist nicht zu verwechseln mit den im Jahre 1961 bei den Staatsanwaltschaften Dortmund und Köln eingerichteten Zentralstellen, bei denen (bis zum Sommer 1978 getrennt nach sachlichen Gesichtspunkten, d. h. Massenverbrechen bzw. Verbrechen in Konzentrationslagern) die bei Staatsanwaltschaften im Land Nordrhein-Westfalen anhängig gewordenen Verfahren wegen NS-Verbrechen zentral bearbeitet werden.

34 Die Zuständigkeit wurde 1964 und 1965 auf alle NS-Verbrechen erweitert. Ausgenommen wurden lediglich neben den Vorgängen betreffend das Reichssicherheitshauptamt auch die Untersuchung der Tätigkeit des Volksgerichtshofs. Für beide bestand eine örtliche Zuständigkeit der Berliner Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.
35 In den von den Justizministern und -senatoren der Bundesländer im April 1965 beschlossenen Richtlinien zur Verwaltungsvereinbarung wurde ausdrücklich vermerkt, daß Kriegsverbrechen nicht in die Zuständigkeit der Zentralen Stelle fallen.
36 Nach dem Tätigkeitsbericht der Zentralen Stelle vom 1. Juli 1978 enthält die dort geführte Zentralkartei — eine Personenkartei, die sowohl nach dem Alphabet wie nach den Tat- bzw. Einsatzorten und nach den Einheiten und Dienststellen gegliedert ist — rund 1 200 000 Karten. Die Zahl der erfaßten Tat- bzw. Einsatzorte betrug rund 3600. Es waren außerdem zu diesem Zeitpunkt rund 520 000 Blatt einschlägiger Dokumente erfaßt (siehe unten hierzu Seite 129). Innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten wurden zuletzt mehr als 60 000 Blatt Kopien von Dokumenten an die mit der Aufklärung und Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen betrauten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland versandt.
In der Verfahrenskartei der Zentralen Stelle sind über 12 000 Ermittlungs- und Strafverfahren sowohl unter dem Gesichtspunkt des Tatortes wie auch nach den Aktenzeichen der Staatsanwaltschaften bzw. denen der Zentralen Stellen registriert. Es handelt sich dabei, von wenigen Ausnahmen abgesehen, um solche Verfahren, die nach der Ende 1958 begonnenen Tätigkeit der Zentralen Stelle von den Staatsanwaltschaften eingeleitet wurden. Weitere ca. 19 000 Verfahren aus der Zeit zwischen 1945 und 1958 sind listenmäßig jeweils unter verschiedenen Gesichtspunkten erfaßt.
37 Bundesgerichtshof 1 StR 540/62
38 Bayern: Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) 46 S. 289; Bremen: GVBl. 47 S. 83; Hessen: GVBl. 46 S. 136; Württemberg: Regierungsblatt 46 S. 171; Südbaden: Amtsblatt 46 S. 151; Rheinland-Pfalz: GVBl. 48 S. 244; Württemberg-Hohenzollern: Regierungsblatt 47 S. 67; Britische Zone: Verordnungsblatt 47 S. 65.
39 Siehe oben Seite 42
40 Reichsgesetzblatt I, Seite 2378
41 Der Gesetzentwurf wurde damit begründet, daß für deutsche Gerichte eine normale Strafverfolgung nicht schon unmittelbar nach dem Kriegsende, sondern frühestens ab Herbst 1949 möglich gewesen sei. — Bundestagsdrucksache II/1738 und -protokolle III/46 Seiten 6679 ff.
42 Der Totschlag im besonders schweren Fall (§ 212 Absatz 2 StGB), der ebenso wie Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist,

fiel ebenfalls unter die Verjährung, da für die Länge der Verjährungsfrist die für das Delikt angedrohte Regelstrafe — d. h. bei Totschlag eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren — maßgebend ist.

43 Siehe hierzu die Bundestagsprotokolle IV/170, Seite 8528, 8539 und IV/175 Seite 8778, 8783 f., 8786. — Zu Polen und der CSSR bestanden zu jener Zeit noch keine diplomatischen Beziehungen.

44 Angehörige der Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht in Berlin hatten auch Gelegenheit, kleinere Dokumentenbestände im Staatsarchiv der DDR in Potsdam einzusehen. — Einer upi-Meldung zufolge hatte der Präsident des Obersten Gerichts der DDR am 23. November 1964 mitgeteilt, in den Archiven der DDR lagerten noch riesige Mengen von Material, in dem Zehn- oder gar Hunderttausende von Deutschen belastet würden.

45 Den Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhielt, wurde eine entsprechende Note auf diplomatischem Wege übergeben.

46 Später wurde jedoch bekannt, die (zweifellos echten) Dokumente hätten schon früher vorgelegen; die Meldung von ihrem spektakulären Auffinden sei nur deshalb verbreitet worden, um eine Kampagne gegen die in der Bundesrepublik Deutschland drohende Verjährung von NS-Verbrechen in Gang zu bringen. (Ladislaw Bittmann, ,,Geheimwaffe D", Verlag SOI, Bern 1973, S. 59 ff.)

46a Bundestagsdrucksacke IV/3124

46b Bundestagsdrucksache IV/2965 (neu)

47 Bundestagsdrucksache IV/3161 und IV/3162

48 Bundesgesetzblatt I, S. 315

49 Siehe Anhang Seite 129

50 Siehe Anhang Seite 127

51 Bundesgesetzblatt I, Seite 503

52 Bundesgerichtshof 5 StR 658/58; — Die Tatbestandsmerkmale ,,Grausamkeit" und ,,Heimtücke" wurden als tatbezogene Merkmale davon nicht berührt.

53 Bundestagsprotokolle der 5. Wahlperiode, Seite 13.055

54 Resolution 1158 des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO (ECOSOC)

55 Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes against Humanity — 2391 (XXIII)

56 Von den weiteren 42 Staaten, die der genannten Konvention der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht zustimmten, stützten u. a. auch die USA, Großbritannien, Schweden, Norwegen und die Türkei ihre ablehnende Entscheidung auf das in ihrem nationalen Recht enthaltene Rückwirkungsverbot.

57 Siehe oben Seite 61/62

58 Die 1964 bzw. 1969 erwirkten Unterbrechungshandlungen haben jedoch zur Folge, daß in diesen Fällen die Strafverfolgung — zumindest theoretisch — bis zum Jahre 1994 bzw. 1999 fortgesetzt werden kann.

58a Bundestagsdrucksache IV/4220

59 Bundesgesetzblatt I, Seite 1065 f.

60 Siehe Anhang Seite 125

61 Siehe Anhang Seite 129

62 Zur Frage der mordqualifizierenden Merkmale siehe oben Seite 43 f.

63 Da die Zentrale Stelle zwar nach staatsanwaltschaftlichen Grundsätzen arbeitet, selbst jedoch keine Staatsanwaltschaft ist, kann sie die von ihr eingeleiteten Vorermittlungsverfahren nicht durch eine Einstellungsverfügung abschließen. Sie gibt deshalb ihre Vorgänge auch dann an eine gemäß § 13a StPO für zuständig erklärte Staatsanwaltschaft ab, wenn weitere Ermittlungen offensichtlich und zweifelsfrei als aussichtslos erscheinen.

64 Siehe Anhang Seite 127

65 Die Tatsache, daß in § 27 der Neufassung des Strafgesetzbuches nunmehr zwingend vorgeschrieben ist, daß der Gehilfe milder zu bestrafen ist als der Täter, hat gemäß § 78 Absatz IV StGB auf die Verjährung keinen Einfluß. Die Beihilfe zu einer nach dem 5. Dezember 1939 begangenen NS-Mordtat verjährt ebenso wie die Haupttat nach derzeit geltendem Recht erst am 31. Dezember 1979. — Siehe Art. 309 Abs. V des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974.

66 Bundesgesetzblatt II, Seite 431; der erste Anstoß hierzu war Anfang 1966 von der Staatsanwaltschaft (Zentralstelle) Köln ausgegangen.

J. Anhang

I. Statistische Angaben

Gruppe A. Jahresgliederung der durch Deutsche Gerichte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgten **rechtskräftigen** Verurteilungen wegen NS-Verbrechen und Kriegsverbrechen (Zahl der verurteilten Personen) [1].

Gruppe B. Jahresgliederung der **bei den Staatsanwaltschaften** wegen NS-Verbrechen und Kriegsverbrechen eingeleiteten **Ermittlungsverfahren** (Js-Sachen) [2].

	Gruppe A.	Gruppe B.		Gruppe A.	Gruppe B.
1945	23	192	1962	36	814
1946	238	1534	1963	28	559
1947	816	3236	1964	21	810
1948	1819	4650	1965	32 [3]	1240
1949	1523	3995	1966	32 [3]	489
1950	809	2495	1967	13	544
1951	259	1238	1968	35	685
1952	191	467	1969	30	467
1953	123	301	1970	33	512
1954	44	183	1971	39	528
1955	21	239	1972	26	490
1956	23	262	1973	20	399
1957	43	238	1974	8	358
1958	22	442	1975	28	328
1959	15	1018	1976	14	432
1960	23	1078	1977	7	406
1961	38	934			

Zahl der Personen, gegen die in den Jahren von 1969 bis 1977 von den Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen eingeleitet wurden [1]:

1969:	1653	1972:	1229	1975:	2235
1970:	1188	1973:	1301	1976:	1113
1971:	1228	1974:	1499	1977:	1736

1 Statistik des Bundesministeriums der Justiz aufgrund der Meldungen der Landesjustizverwaltungen. (siehe auch S. 126)
2 bis 1964 wie zu [1]; ab 1965 nach den Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen.
3 Mittelwert aus der für 1965/66 festgestellten Zahl von 64 Verurteilungen.

Rechtskräftige Verurteilungen und Verfahrensabschlüsse ohne Bestrafung der Angeklagten bzw. Beschuldigten in den Straf- und Ermittlungsverfahren in der Zeit von 1965 bis 1977 [1]:

	Verurteilt zu lebenslanger Freiheitsstrafe	Verurteilt zu zeitiger Freiheitsstrafe	Ohne Bestrafung abgeschlossen
1965[2]	4	28	3186
1966[2]	4	28	3186
1967	5	8	4313
1968	8	27	2581
1969	15	15	2726
1970	10	23	2234
1971	13	26	3859
1972	4	22	2257
1973	1	19	1888
1974	6	2	1233
1975	3	25	1692
1976	1	13	1207
1977	3	4	2709

1 Statistik des Bundesministeriums der Justiz erstellt nach den jährlichen Meldungen der Landesjustizverwaltungen.
2 Durchschnitt der für die Jahre 1965 und 1966 festgestellten Gesamtzahl (8/56/6372).

Ergebnisse der Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, in denen in der Zeit von 1958 bis 1977 erstmals Hauptverhandlungen vor den Schwurgerichten stattgefunden haben (Urteile zum Teil nicht rechtskräftig):

	Gesamtzahl der Angeklagten	davon verurteilt zu lebenslanger Freiheitsstrafe	davon verurteilt zu zeitiger Freiheitsstrafe	Nicht mit Verurteilung abgeschlossen (Einstellung, Absehen von Strafe gemäß § 47/2 MilStGB, Freispruch)
1958	29	2	15	12
1959	23	4	8	11
1960	22	7	9	6
1961	47	3	29	15
1962	50	4	37	9
1963	49	2	32	15
1964	35	2	16	17
1965	84	14	42	28
1966	77	13	41	23
1967	32	7	18	7
1968	118	23	46	49
1969	50	6	13	31
1970	34	8	13	13
1971	28	3	11	14
1972	28	2	17	9
1973	50	8	25	17
1974	20	6	10	4
1975	11	1	5	5
1976	24	2	9	13
1977	5	1	2	2
(1978 bis 1. 10.)	3	1	2	–

Prozentuale Aufgliederung der in NS-Prozessen angeklagten Personen, gegen die in den Jahren von 1958 bis 1977 erstmalig ein Schwurgerichtsurteil erging, in folgende Gruppen:

Gruppe A: Beamte des einfachen und mittleren Dienstes, Unteroffiziere und Mannschaften, untere Funktionäre der NSDAP, ehemalige Angehörige des volksdeutschen Selbstschutzes, Häftlingsfunktionäre in Konzentrationslagern und Vergleichbare;

Gruppe B: Beamte des gehobenen Dienstes (ab Inspektor oder Kriminalkommissar) Offiziere (ab Leutnant oder Untersturmführer), mittlere Funktionäre der NSDAP (ab Ortsgruppenleiter) und Vergleichbare;

Gruppe C: höhere Beamte (ab Regierungsrat), höhere Offiziere (ab Major und Sturmbannführer), höhere Funktionäre der NSDAP (ab Kreisleiter) und Vergleichbare.

Hinter der Prozentzahl der jeweiligen Gruppe ist das Durchschnittsalter der Angeklagten zur Zeit der Hauptverhandlung angegeben:

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
1958	33,3 % / 48	45,4 % / 48	21,2 % / 50
1959	58,3 % / 49	12,5 % / 59	29,2 % / 57
1960	42,8 % / 54	21,4 % / 62	37,5 % / 54
1961	33,3 % / 51	50,0 % / 53	16,2 % / 56
1962	49,0 % / 53	30,6 % / 54	20,4 % / 62
1963	43,7 % / 54	45,6 % / 55	10,9 % / 60
1964	51,4 % / 56	37,1 % / 53	11,5 % / 60
1965	73,6 % / 54	16,1 % / 55	10,3 % / 59
1966	53,6 % / 58	30,9 % / 56	15,4 % / 61
1967	42,8 % / 57	37,1 % / 61	20,0 % / 61
1968	63,4 % / 58	25,2 % / 60	11,4 % / 61
1969	46,8 % / 58	40,2 % / 62	12,8 % / 66
1970	57,6 % / 60	33,3 % / 67	9,1 % / 65
1971	39,1 % / 62	56,5 % / 61	4,4 % / 68
1972	60,7 % / 61	35,7 % / 64	3,6 % / 66
1973	46,9 % / 61	46,9 % / 64	6,2 % / 64
1974	63,1 % / 64	31,6 % / 65	5,3 % / 73
1975	45,4 % / 61	36,4 % / 68	18,2 % / 68
1976	75,0 % / 66	20,8 % / 70	4,2 % / 67
1977	20,0 % / 53	80,0 % / 68	– / –

Tätigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen vom 1. 12. 1958 bis 30. 6. 1978

Gruppe A. Von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg eingeleitete Vorermittlungsverfahren.

Gruppe B. Bearbeitete Vorgänge allgemeiner Art. (Allgemeine Überprüfungen, Beantwortung von Auskunftsersuchen außerhalb der Vorermittlungsverfahren).

Gruppe C. Jährlicher Zuwachs an Dokumenten (Blatt Kopien) der Sammlung der Zentralen Stelle.

(Die Zahlen betreffen jeweils den Zeitraum zwischen dem 1. Juli und dem 30. Juni).

	Gruppe A.	Gruppe B.	Gruppe C.
vom 1. 12. 58 bis 30. 6. 65	732	15 789[2]	85 000
1965/1966	314	1 473[2]	75 000
1966/1967	436	3 064	50 000
1967/1968	224	2 354	60 000
1968/1969	124	2 031	6 000
1969/1970	207	1 484	20 000
1970/1971	155	633	22 000
1971/1972	234	1 674	22 000
1972/1973	291	1 182	10 000
1973/1974	245[1]	1 474	16 500
1974/1975	239[1]	1 281	16 000
1975/1976	251[1]	1 540[2]	40 000
1976/1977	386[1]	4 743[2]	47 000
1977/1978	242[1]	3 483[2]	46 000

1 Davon aufgrund der von der Polnischen Hauptkommission übersandten Vorgänge 1973/74: 167, 1974/75: 157, 1975/76: 198, 1976/77: 155, 1977/78: 218. (Ein Teil der ab Mitte 1978 aus Polen eingegangenen Vorgänge wird noch nicht als Vorermittlungsverfahren geführt, da die Übersetzungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind).

2 In den genannten Zahlen sind Anfragen in Entschädigungssachen, Personalfeststellungen usw. enthalten; bis 30. 6. 65: 4915, 1965/66: 119, 1975/76: 1438, 1976/77: 4008, 1977/78: 2927.

Nachträglicher Hinweis...

Es darf vermutet werden, daß nach Lektüre dieses Kapitels ein differenzierterer Blick auf „Glanz und Elend" der bundesdeutschen Justiz der Nachkriegsjahre bis nach 1970 geworfen werden kann.

Zu betonen ist, daß sich Adalbert Rückerl **vorwiegend** mit den nationalsozialistischen **Massenverbrechen** befaßt, also die ‚eigentlichen' Kriegsverbrechen hier nur **gestreift** werden. Beide Kategorien sind durchaus nicht identisch, weisen allerdings gewisse Überschneidungen auf.

In diesem Zusammenhang ist auch ein an späterer Stelle seines Buches (S.83) auftauchender Hinweis zu verstehen, daß es keinen nachgewiesenen Fall gegeben habe, wo ein nicht befolgter Befehl mit dem Tode geahndet worden wäre. Auf diese Aussage des renommierten Juristen greifen Historiker und auch -rinnen gern zurück, wenn sie behaupten, demnach habe jeder Soldat einen verbrecherischen Befehl verweigern können, da dies ja „nachsweislich" keine Konsequenzen gehabt hätte. Dieses Argument „vom Lehnstuhl aus" ist bereits im ‚***Sonderkapitel Oradour-Doku 2014***', S.16, kritisch betrachtet worden.

Als Nachbemerkung sei noch ein Beispiel für eine leicht schiefliegende Darstellung der Leistungen der Justiz, begleitet von entsprechender sprachlicher Qualifizierung angeführt. In dem lesenwerten Buch von Ulrich Brochhagen ‚***Nach Nürnberg - Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer***' aus dem Jahre 1999 wird Adalbert Rückerls erste Tabelle (s.o.) genutzt. Brochhagen führt sie mit den folgenden Worten ein:

> VON DER JUSTIZ DER SIEGER ZUR JUSTIZ DES BESIEGTEN
>
> Zahlenmäßig tritt es offen zutage. Die Bilanz zeigt, daß sich die deutsche Justiz dem verbrecherischen Erbe des Nationalsozialismus nach 1949 nur sehr schleppend widmete:

Dann folgt die Tabelle. Man ist überrascht, wenn man sie mit der oben zu findenden originalen Version vergleicht:

Rechtskräftige Verurteilungen wegen NS-Verbrechen durch deutsche Gerichte (Zahl der verurteilten Personen):[4]

1945:	23	1952:	191
1946:	238	1953:	123
1947:	816	1954:	44
1948:	1819	1955:	21
1949:	1523	1956:	23
1950:	809	1957:	43
1952:	259	1958:	21

Natürlich stimmen die Zahlen. Brochhagen übernimmt sie allerdings nicht von Rückerl, sondern in dieser Form einem Aufsatz von Gotthard Jasper, erschienen 1986. Dadurch wird ein Vergleich zwischen „***rechtskräftigen Verurteilungen***" und den dafür „***eingeleiteten Ermittlungsverfahren***" ausgeblendet. Denn erst wenn man z. B. der Zahl von **816** Verurteilungen für 1947 die Zahl der dazu angestrengten **3236** Ermittlungsverfahren gegenüberstellt, erscheint ein zutreffendes Bild des getriebenen Aufwandes. Warum sich im Verhältnis von „Aufwand" und „Ergebnis" ein solcher Unterschied zeigt, wird nach Lektüre des Kapitels aus Rückerls Buch klar. Das Verhältnis zeigt vor allem aber auch, daß es mit „streng rechtsstaatlichen Dingen" zuging. Dazu ist auch noch zu bedenken, daß die Bundesrepublik wegen §10 des Kontrollratsgesetzes nur sehr eingeschränkt die strafrechtliche Verfolgung solcher Taten leisten konnte. da die Alliierten sich in diesem Gesetz die Strafverfolgung im Wesentlichen selbst vorbehalten hatten.

Natürlich gibt es auch Einwände bzgl. zu milder Strafen, zu zeitiger Entlassungen aus der Haft etc. pp. Es könnte einen Leser mancher Ausführungen von Historikern zu diesem Komplex fast das Gefühl beschleichen, die Bilanz für die Justiz der jungen Bundesrepublik hätte unbedingt durch so etwas wie die „Waldheim-Prozesse" der DDR „aufgebessert" werden müssen. Aber das ist eben nur ein „Gefühl"...

* * * * * * *